



**Institutionelles
Schutzkonzept
der Pfarreien-
gemeinschaft
Neustadt /
Mühlhausen**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Verhaltenskodex.....	4
Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche.....	12
Präventive Angebote für Angehörige.....	12
Personalmanagement	12
Auswahlverfahren	12
Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)	13
Selbstauskunft	14
Aus- und Fortbildung.....	15
Beschwerdewege	16
Nachhaltige Aufarbeitung	23
Qualitätssicherung.....	25



Präambel

„Denn alle, die vom Geist Gottes bestimmt werden, sind Kinder Gottes“ (Röm 8,14). Entsprechend sind wir alle – als Mitglieder unserer Pfarrgemeinden - Kinder Gottes. Auch Kinder und Jugendliche nehmen aktiv am Leben in der Kirche teil. Sie sind die Zukunft unserer Kirche. Umso mehr sind sie auf unsere Unterstützung und unseren Schutz in ihrer Entwicklung angewiesen.

Das Bekanntwerden einer Vielzahl von Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen hat die katholische Kirche und die Gesellschaft erschüttert. Vielfach wurde Vertrauen verloren. Um dieses zurückzugewinnen, beschäftigen sich die Deutsche Bischofskonferenz und auch die diözesanen Ebenen intensiv damit, solche Gewalterfahrungen in Zukunft zu verhindern. Mit diesem Gedanken wurde unter anderem die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie die bistumseigene Präventionsordnung (PrävO Rgbg) erlassen. Letztere fordert alle Pfarrgemeinden dazu auf, ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln.

Warum brauchen wir denn überhaupt ein institutionelles Schutzkonzept (iSK)?

Das institutionelle Schutzkonzept soll keineswegs alle Mitarbeiter*innen unter Generalverdacht stellen. Vielmehr dient es dazu, sowohl Kinder als auch Mitarbeiter*innen für unangemessene Verhaltensweisen zu sensibilisieren und zu achtsamen Handeln aufzufordern. Für uns bedeutet das,

- ❖ einen offenen Umgang mit Fehlern zu wahren,
- ❖ eine Kultur, in der sich jeder einbringen kann, aufzubauen,
- ❖ eine Aufmerksamkeit auf die Struktur unserer Pfarreien zu richten,
- ❖ vereinfachende Erklärungen zu vermeiden,
- ❖ und die höchstpersönlichen Rechte – u.a. Situationen zu verändern, die Stimme zu erheben und unangenehme Situationen verlassen zu können – abzusichern.

Präventiv handeln bedeutet also nicht Spezialist zu sein, sondern kritisch das eigene Verhalten zu überdenken. Gerade wegen unserer vielfältigen Arbeitsfelder ist es wichtig, dass wir die Vorgaben an unsere eigenen Strukturen, Abläufe und persönliche Beziehungen anpassen, und nicht einfach Vorgaben übernehmen. Dadurch können mögliche Gefährdungssituationen vermieden werden. Erst dann leisten wir mit Hilfe des Schutzkonzepts einen aktiven Beitrag zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen in der Pfarreiengemeinschaft.

In diesem Sinne beschäftigte sich eine Steuerungsgruppe der Pfarreiengemeinschaft – zusammengesetzt aus den einzelnen Gruppierungen, die in Arbeit mit Kindern und Jugendlichen be-



traut sind, und den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen – intensiv mit möglichen Risikomomenten. Ausgehend davon wurden Maßnahmen beschlossen, um potenzielle Lücken für Täter*innen zu schließen und auf etwaige Situationen vorbereitet zu sein, wenn es doch passiert.

Das daraus entstandene institutionelle Schutzkonzept wird in der aktuellen Fassung auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft veröffentlicht und liegt in gedruckter Form in den Pfarrbüros aus. Einzelne Teile werden im Pfarrbrief abgedruckt.

Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen. Unabhängig des regelmäßigen Kontaktes oder der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bildet dieser Kodex unsere Grundlage für ein würdevolles und gemeinsames Miteinander. Entsprechend ist dieser ausnahmslos auf allen Veranstaltungen der Pfarreiengemeinschaft und ihren Gruppierungen, unter anderem auch bei Ausflügen oder Freizeiten, umzusetzen.

In der Wahrnehmung der Pfarrei als Ort der Unternehmungen, der Freizeit, der Gemeinschaft aber auch als Ort, in dem Haupt-, Ehren- und Nebenamtliche Verantwortung für ihr Verhalten oder andere Personen übernehmen, steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle. Folglich soll der Verhaltenskodex Orientierung für angemessenes Verhalten geben, die Sensibilität aller Beteiligten stärken, eine offene Fehlerkultur fördern und somit ein Ort geschaffen werden, in dem Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe aber auch strafbare Handlungen verhindert werden. Emotionaler, körperlicher und sexueller Gewalt wird weder Raum noch Toleranz zugesprochen.

Im Hinblick auf ein würdevolles Miteinander soll dieser Kodex Betreuer*innen in ihrer Handlungssicherheit unterstützen, um eine Atmosphäre – orientiert an den Bedürfnissen und Grenzen jedes Einzelnen – zu etablieren. Entsprechend gilt es folgende konkrete Bestimmungen der einzelnen Bereiche zu beachten und zu leben:

Gestaltung von Nähe und Distanz

- In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind alle unabhängig ihrer Herkunft, ihrem Aussehen oder ihrem familiären Hintergrund gleich zu behandeln.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden in ihrer Persönlichkeit, ihren Grenzen sowie ihren Bedürfnissen respektiert und ausreichend berücksichtigt.



Insbesondere Kleinkinder werden in ihren Bedürfnissen wahrgenommen und unterstützt, auch wenn sie diese verbal noch nicht ausdrücken können.

- Herausgehobene, ausgeprägte Freundschaften zwischen Betreuer*innen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen. Gerade wenn Ehren-, Neben- wie Hauptamtlichen im Gebiet der Pfarreiengemeinschaft wohnen, ist dies oft unvermeidbar. Sind bereits im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses persönliche Verbindungen (z.B. Familienmitglied, Kinder von befreundeten Familien) zu Einzelnen bekannt, sind diese klar und transparent im Team der einzelnen Gruppierungen (z.B. innerhalb der Vitus-Sänger-Bande) zu kommunizieren. Allerdings soll dennoch soweit möglich der berufliche und private Bereich getrennt sowie der Grundsatz „Alle sind gleich“ berücksichtigt werden.
- Individuelle Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Minderjährigen werden vermieden. Möglichen Abhängigkeitsverhältnissen wird dadurch vorgebeugt.
- Kinder und Jugendliche werden im Normalfall geduzt. Ist dies von Seiten der Schutzbefohlenen nicht erwünscht, gilt es dies zu respektieren und im Folgenden zu siezen.
- In den Pfarreien übernehmen unter anderem Minderjährige Leitungspositionen. Gleichzeitig gehören sie oftmals derselben Peergroup an. Gerade hier soll eine erhöhte Sensibilität hinsichtlich Nähe und Distanz gewahrt werden, um einem möglichen Bagatellisieren von Machthandlungen als Freundschaftsdienst entgegenzusteuern.

Körperkontakt

- Allgemein ist eine zurückhaltende und achtsame Haltung der Betreuenden gegenüber den Schutzbefohlenen einzunehmen.
- Körperliche Berührungen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings müssen diese einerseits altersgerecht und dem Kontext entsprechend angemessen sein. So ist sensibel auf die Grenzen und Bedürfnisse (z.B. nach Trost, Ermutigung oder Zuneigung) zu reagieren.
- Andererseits sind körperliche Berührungen (z.B. zur Hilfe beim Einkleiden der Ministranten in der Sakristei durch den Messner) nur nach vormaligem Abklären von Bedürfnissen – im Sinne einer freiwilligen und erklärten Zustimmung der Schutzbefohlenen – erlaubt.
- Wird der körperliche Kontakt von Seiten der Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen aufgenommen, gilt es diesen hinsichtlich des Kontexts sowie der Bedürfnisse zu bewerten. Der Wille des Schutzbefohlenen ist zu respektieren. Suchen diese unangemessen viel Nähe (z.B. auf den Schoß sitzen, Wunsch nach Übernachten im gleichen Zimmer trotz anderweiter räumlicher Möglichkeiten, Begleitung zum Toilettengang) zu einem Erwachsenen, ist es die Aufgabe des*der Betreuenden dies wahrzunehmen, und sein*ihr Gegenüber auf eine angemessene Distanz hinzuweisen.



- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen sowie übergriffiges Verhalten im Sinne von Grenzverletzungen, Übergriffen oder strafbaren Handlungen – mitunter gekoppelt an Versprechen von Belohnungen oder Drohungen – sind zu unterlassen.

Sprache und Wortwahl

- Betreuer wie Betreuerinnen sind in ihrer Position Vorbilder für Schutzbefohlene. Demnach sollen diese eine wertschätzende, alters- als auch bedürfnisorientierte Haltung – mitunter in der Sprache als auch Wortwahl – gegenüber ihren Anvertrauten einnehmen.
- Diskriminierende, rassistische oder sexualisierte Sprache im Betreuungskontext ist unzulässig. Auch zweideutige Sprache (z.B. „Du hast aber schöne Beine“) gilt es zu vermeiden.
- Vielmehr soll Schutzbefohlenen im Gespräch auf gleicher Augenhöhe – unter anderem durch verständliche Sprache – begegnet werden. So ist es die Aufgabe der Betreuer*innen einen Raum für ihre Anliegen und Bedürfnisse jeglicher Art zu schaffen, indem sie als Ansprechperson da sind und aktiv zuhören.
- Schutzbefohlene haben zu jedem Zeitpunkt das Recht ihre Meinung zu äußern. Erwachsene sollen dies in angemessenen Maß berücksichtigen.

Umgang mit der Intimsphäre

- Die Intimsphäre jedes Kindes, jedes*r Jugendlichen und jedes*r hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen ist zu respektieren.
- Entsprechend ist es unzulässig, Schutzbefohlene während intimer Situationen (z.B. Duschen, Toilettenbesuch, An-/Ausziehen) zu beobachten, zu fotografieren oder zu filmen.
- Auf einen angemessenen Kleidungsstil in der Zusammenarbeit und im Kontakt mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist zu achten. Dies schließt das Tragen von sexualisierter Kleidung, welche Genitalien sichtbar abbilden oder dem Betreuungskontext unangemessen freizügig sind (z.B. „Hotpants“ oder bauchfreie Oberteile), aus.
- Im Sinne eines respektvollen und grenzachtenden Miteinanders wird ein Anklopfen vor Betreten der Räumlichkeiten (z.B. Schlaf- bzw. Sanitärräume oder Büro) vorausgesetzt.
- Im Wesentlichen ist der alleinige Aufenthalt von Betreuungspersonen im Schlafraum eines Schutzbefohlenen zu vermeiden. In Ausnahmefällen (z.B. medizinischen Notfällen) ist es nach vorheriger Abklärung mit der Leitung der Veranstaltung sowie dem Betreuungsteam dennoch möglich. Hier gilt es das Prinzip der offenen Tür zu wahren. Äußert der*die Schutzbefohlene den Wunsch, der*die Betreuende soll sich in sein Bett setzen, ist diesem zu widersprechen. Anderweitige Lösungen (z.B. Stuhl neben das Bett stellen) müssen getroffen werden. Ein Übernachten im Zimmer des Kindes – im Sinne einer 1:1 Situation - ist in jedem Fall unzulässig.



- Ebenso ist die gemeinsame Körperpflege beziehungsweise gemeinsamer Aufenthalt in Sanitärräumen (z.B. Duschen) von Schutzbefohlenen und Betreuern*innen untersagt.
- Ist beim Verlassen der Einrichtung zum Ende einer Veranstaltung (z.B. Gruppenstunde, Gottesdienst) die Abwesenheit aller Teilnehmer unter anderem im Sanitärbereich sicherzustellen, soll dies soweit möglich ohne das Betreten der Toilette (z.B. durch Rufen) erfolgen.

1:1 Situationen

- Im Wesentlichen sollen 1:1 Situationen zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern*innen vermieden werden. Soweit möglich sollen solche Situationen durch das sechs-Augen-Prinzip (z.B. Zwei Betreuer*innen – ein*e Schutzbefohlene*r oder zwei Schutzbefohlene – ein Betreuer*in) abgesichert werden.
- Besonders in diesen Situationen (z.B. Messner allein mit Ministrant*in in der Sakristei) ist auf das Prinzip der offenen Tür zu achten.
- Fahrdienste (z.B. nach einer Gruppenstunde) sollen vermieden werden. In Ausnahmefällen (z.B. Dunkelheit, starker Regen oder Eltern ohne Abholmöglichkeit) sind diese zulässig. Allerdings obliegt es dem*der Betreuer*in im Vorhinein den Erziehungsberechtigten – und falls dies nicht möglich ist weiteren Betreuern*innen – Bescheid zu geben und deren Zustimmung einzuholen.
- Müssen Kinder und Jugendliche nach der Veranstaltung (z.B. Gruppenstunde oder Gottesdienst) auf ihre Abholmöglichkeit warten, sind die Betreuer*innen dazu verpflichtet bis zur Abwesenheit aller Teilnehmer*innen die Aufsicht zu übernehmen. Soweit möglich soll dies durch zwei Betreuer*innen übernommen werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, sollen dritte Personen (z.B. Eltern oder anderer Betreuer) informiert werden.
- Insbesondere im Rahmen der Beichte soll erhöhte Sensibilität beziehungsweise Aufmerksamkeit sowohl für die Grenzen und Bedürfnisse der Schutzbefohlenen als auch deren Schutz vorherrschen. Vorab sind diese, insbesondere bei der Erstbeichte, über den angemessenen Ablauf eines Beichtgesprächs aufzuklären.

Pädagogische Programme und Arbeitsmaterial

- Unabhängig jeglicher Einwilligung von Schutzbefohlenen wird jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung nicht toleriert und als unzulässig erachtet. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Mutproben oder Ritualen zur Neuaufnahme (z.B. durch Spiele).



- In der Auswahl der Materialien – wie Filmen, Computerspielen, sonstigen Software-Programmen, Spielen, Musik oder sonstigen schriftlichen Medien – obliegt es dem*der Betreuer*in diese alters- und pädagogisch angemessen auszuwählen. Hier soll dem Jugendschutz (z.B. FSK-Beschränkung) besondere Beachtung geschenkt werden.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Im Allgemeinen gilt der Grundsatz: „Wenn Geschenke, dann für alle“.
- Gezielte Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene sind zu meiden, um ein Abhängigkeitsverhältnis zu Betreuer*innen zu verhindern. Steht das Geschenk beziehungsweise die Belohnung in konkretem Zusammenhang mit dem Betreuungskontext, ist eine Zulässigkeit durch eine gemeinsame Beratung innerhalb des Betreuerteams (z.B. innerhalb der Vitus-Sänger-Bande) zu prüfen.

Disziplinarmaßnahmen

- In der Pfarreiengemeinschaft soll offen und konstruktiv mit Fehlern aller Beteiligten umgegangen werden. Insofern ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug im Rahmen einer Sanktion verboten. Das geltende Recht ist hier zu beachten.
- Vielmehr ist es die Aufgabe der Betreuer*innen, bei Fehlverhalten das Gespräch mit den Beschuldigten zu suchen, diese darauf hinzuweisen und Konsequenzen (z.B. Entschuldigung) gemeinsam mit dem*der Schutzbefohlenen zu erarbeiten. Auch hier wird ein wertschätzender und grenzachtender Umgang aller Beteiligten vorausgesetzt.
- Wird eine Grenzverletzung wahrgenommen, sind Betreuer wie Betreuerinnen verpflichtet Maßnahmen einzuleiten und gegebenenfalls Sanktionen auszusprechen. Diese sind im Nachgang mit den Erziehungsberechtigten, wie auch der Leitung, im Gespräch zu thematisieren. Dadurch soll möglichst transparent mit Fehlern wie Sanktionen umgegangen werden.

Medien und soziale Netzwerke

- Filme, Fotos, Spiele und Material sind altersangemessen auszuwählen.
- Betreuer*innen übernehmen auch in sozialen Netzwerken eine Vorbildfunktion für ihre Schutzbefohlenen. Werden ihnen Hinweise auf diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhaltensweisen unter Schutzbefohlenen oder Betreuer*innen bekannt, ist es ihre Pflicht, aktiv dagegen Stellung zu beziehen und die Beschuldigten auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen.
- Sollen Foto- oder Tonmaterial sowie Texte, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, veröffentlicht werden, sind die allgemeinen Persönlichkeitsrechte – insbesondere das Recht am eigenen Bild – zu berücksichtigen. Entsprechend



muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Schutzbefohlenen beziehungsweise ihrer Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Dies gilt ebenso für die Weitergabe genannter Materialien.
- Weiterhin soll – unter Berücksichtigung der Persönlichkeits- und Datenschutzbestimmungen – das Versenden von persönlichen Daten (z.B. Adresse, Geburtsdatum) via Messenger-Diensten (z.B. WhatsApp) vermieden werden.
- Werden die gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen der sozialen Netzwerke eingehalten, ist ein Kontakt mit Minderjährigen im Kontext des Betreuungsverhältnisses (z.B. Organisieren von Terminen via WhatsApp-Gruppe) zulässig. Kontakte außerhalb organisierter Gruppen oder privater Nachrichten-Kontakt soll soweit pädagogisch möglich unterlassen werden.

Nutzung von Räumlichkeiten

- Will eine Gruppierung (z.B. der Jugendchor) die Räumlichkeiten einer Pfarrei nutzen, ist sie angehalten, diese vorab in einen vorgefertigten Belegungsplan einzutragen. Mehrfachbelegungen sollen vermieden werden.
- Besitzer eines Schlüssels zu den einzelnen Räumlichkeiten (u.a. Pfarrheim, Sakristeien aller Kirche) werden verpflichtet, bei Ausgabe dies zu dokumentieren. Sie verpflichten sich, den Schlüssel nicht anderweitig weiterzugeben oder zu verleihen.
- Räume (z.B. Gruppenräume in den Pfarrheimen, Sakristeien) müssen jederzeit zugänglich sein. Während der Nutzung ist das Absperren von einzelnen Räumen innerhalb eines Gebäudes zu unterlassen. Nach Beginn der Veranstaltung beziehungsweise bei Anwesenheit aller Teilnehmer*innen ist die Einrichtung abzuschließen, und so vor unbefugtem Eintreten zu sichern.
- Einzelgespräche zwischen Betreuer*in und Schutzbefohlenen finden in den vorgesehenen Räumlichkeiten der Pfarreiengemeinschaft (z.B. Pfarrheim, Pfarrbüro) statt. Dies umfasst nicht mögliche Privatwohnungen oder Abstellkammern.

Veranstaltungen, Reisen und Ausflüge

- Bei Veranstaltungen der Pfarreiengemeinschaft beziehungsweise einzelnen Gruppierungen, die mehr als einen Tag dauern, wird auf eine ausreichende Zahl an Betreuungspersonen geachtet.
- Setzt sich die Gruppe der Schutzbefohlenen aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll die Veranstaltung auch durch eine gemischtgeschlechtliche Betreuungsgruppe begleitet werden. Ist dies aus triftigen Gründen (z.B. spontane Krankheit eines*r Betreuers*in)



nicht möglich, kann in Ausnahmefällen nur Personal eines Geschlechts die Veranstaltung durchführen. Eine ähnliche Regelung gilt, wenn die Gruppe der Schutzbefohlenen sich nur aus weiblichen beziehungsweise männlichen Teilnehmern zusammensetzt.

- Ist eine Übernachtungsveranstaltung geplant, muss diese vorab mit der zuständigen Leitung der Seelsorge der Pfarreiengemeinschaft sowie dem Betreuer-Team abgesprochen werden. Gegebenenfalls können zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- Um an einer Übernachtungsveranstaltung in der Pfarreiengemeinschaft (z.B. Schola-Zelten im Pfarrgarten, KJLB-Ausflug oder Ministranten-Freizeit) teilzunehmen, muss das Einverständnis der Eltern von minderjährigen Schutzbefohlenen in schriftlicher Form vorliegen. In jedem Fall gilt es die Eltern über die Zusammensetzung der Betreuer, u.a. über das Geschlecht, zu informieren. Entsprechende Anmeldezettel sind von Seiten der Gruppierungen bereitzustellen.
- Sind einzelne Veranstaltungen als mehrtägige Freizeit in Kombination mit Übernachtungen angedacht, achten wir sowohl bei Betreuer*innen und Schutzbefohlenen als auch bei weiblichen und männlichen Teilnehmern auf getrennte Schlafmöglichkeiten. Sind Ausnahmen aus triftigen Gründen (z.B. anderweitige räumliche Gegebenheiten oder Zelten im Pfarrgarten) notwendig, müssen diese vorher mit den Erziehungsberechtigten als auch der Leitung abgeklärt werden und deren Einverständnis eingeholt werden.
- Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich untersagt. Sollten triftige und transparente Gründe (z.B. vorübergehende Wohnungslosigkeit) dem entgegenstehen, ist eine Ausnahme von der Regel zulässig. Allerdings müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, und dem*der Schutzbefohlenen ein eigener Schlafraum bereitstehen. Etwaige Ausnahmen sind im Vorfeld sowohl mit der zuständigen Leitung der Seelsorge als auch den internen Ansprechpartnern*innen abzusprechen und einzuordnen.

Jugendschutz

- Im Sinne einer würdevollen und grenzwahrenden Atmosphäre ist in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen stets ihr Schutz unter anderem nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu gewährleisten.
- Entsprechend ist der Besuch von Lokalen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten (z.B. Wettbüros, Glücksspiele oder Lokale der Rotlichtszene), aber auch Saunen oder ähnliches im Kontext der Pfarreiengemeinschaft zu unterlassen.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Eine Animation zum Konsum sowie die Unterstützung zur Beschaffung (z.B.



nächtlicher Einkauf an der Tankstelle) durch Betreuer*innen ist ebenso untersagt. Gleichermaßen sollten Betreuungspersonen im Kontext ihrer Leitungstätigkeiten und Verantwortung auf Alkohol verzichten.

Eine aktive Kultur der Achtsamkeit setzt eine Information aller Mitarbeiter*innen sowie Gemeindeglieder voraus. Entsprechend soll der Kodex für jedermann zugänglich sein. So ist die Veröffentlichung u.a. auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft als auch im Pfarrbrief angeordnet. Für bereits engagierte beziehungsweise beschäftigte Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche aller Bereiche ist eine Informationsveranstaltung geplant. Neue Beschäftigte sollen in die Regeln des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Rahmen ihres Personalauswahlverfahrens eingewiesen werden.

Mit der Unterschrift dieses Verhaltenskodexes verpflichten sich Haupt-, ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen ihr Verhalten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen an den oben definierten Regeln auszurichten. Unterschriebene Exemplare des Verhaltenskodex aller Mitarbeiter*innen (Anhang 1) sollen gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Archiv des Neustädter Pfarrbüros verwahrt werden.

Ist dies nicht der Fall beziehungsweise kommt es zu Grenzverletzungen, ist es ihre Pflicht, alle Beteiligten (z.B. Pfarrgemeinderat, leitender Seelsorger, übriges Betreuersteam der Gruppierung) transparent über mögliche Hintergründe oder Motive ihres Verhaltens zu informieren. Mögliche Konsequenzen gilt es an der Schwere (z.B. kontinuierliche oder einmalige, ohne hintergründige Motive, durchgeführte Grenzverletzungen) der Vorfälle auszurichten. So können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Kollegiale Beratung des Konfliktfalles innerhalb der Gruppierung
- Mitarbeitergespräche mit den zuständigen Verantwortlichen (z.B. leitender Seelsorger)
- Information der Missbrauchsbeauftragten oder der Stabstelle für Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg (in Person: Frau Dr. Helmig)

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist es möglich, eine Ermahnung oder Abmahnung auszusprechen. Sollte dies nach Einschätzung des Vorfalls - u.a. durch die leitende Seelsorge sowie den internen Ansprechpartnern*innen - nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, die Arbeit des Beschuldigten mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen auszusetzen und gegebenenfalls ein Hausverbot zu verhängen. Weitere rechtliche Konsequenzen sind – unter Berücksichtigung des Notfallplans der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen – denkbar.



Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche

Darüber hinaus ist es unser Ziel nicht nur strukturell, sondern auch individuell Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Kodex soll auch in die Lebenswelt, u.a. auch im digitalen Raum, der Kinder und Jugendlichen der Pfarreiengemeinschaft eingebettet werden. Demnach ist es unsere Pflicht, Kinder und Jugendliche sowohl über ihre Rechte zu informieren beziehungsweise darin zu bestärken als auch über Schutz- und Abwehrmöglichkeiten zu beraten. Sie sollen dazu ermutigt werden, Vertrauenspersonen in Anspruch zu nehmen. Daher ist eine Gruppenstunde angedacht, in der die internen Ansprechpartner*innen der Pfarreien sich selbst, aber auch die Ideen des Postkastens und der Beschwerdewege präsentieren und zur Aufdeckung von unangemessenen Verhalten ermutigen. Gleichzeitig soll das angefertigte Plakat der Kinderrechte (Anhang 2) besprochen werden, um für unterschiedliche Formen der Grenzüberschreitungen aber auch der eigenen Rechte zu sensibilisieren.

Präventive Angebote für Angehörige

Neben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es uns ein Anliegen, auch Eltern oder andere Angehörige für unangemessenes Verhalten zu sensibilisieren und auf die Situation, wenn es doch passiert, vorzubereiten. Eine zentrale Position dabei nimmt der Austausch untereinander ein. Dadurch soll die Prävention aber auch das Thema der sexualisierten Gewalt wachgehalten werden. Informationen dazu werden auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft verlinkt.

Personalmanagement

Um unser aktives, soziales und achtsames Miteinander in der Pfarreiengemeinschaft zu erreichen, wollen wir gleichermaßen in die Auswahl und die Entwicklung unserer ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen investieren. Auch sie gestalten unsere Pfarreien und unser Verständnis der Gemeinschaft mit. So gelten folgende Vorschriften:

Auswahlverfahren

Nach § 6 PräVO Rgbg werden in der Pfarreiengemeinschaft lediglich Mitarbeiter*innen mit der Arbeit mit Schutzbefohlenen betraut, welche sowohl fachlich als auch persönlich dafür geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu erziehen, zu begleiten und zu betreuen.



Angesichts des hohen Stellenwerts des Kinderschutzes ist es das Anliegen, bereits bei der Stellenausschreibung auf das Schutzkonzept hinzuweisen. Auch im Rahmen der Einstellungsgespräche sollen nach § 6 Abs. 2 der PräVO Rgbg die wesentlichen Bausteine des Schutzkonzepts durch die Leitung der Pfarrei benannt werden. Dies gilt auch für die Einarbeitungszeit und weiterführende Gespräche.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Als Träger der Jugendhilfe ist die Pfarreiengemeinschaft nach dem Bundeskinderschutzgesetzes und nach § 8 PräVO Rgbg dazu angehalten, dass erweiterte Führungszeugnis aller Mitarbeiter*innen über 16 Jahren, die sich aktiv in der Jugendarbeit der Pfarrei engagieren und eine Erziehungs-, Betreuungs- oder Begleitungsmaßnahme übernehmen, einzusehen. Dieses gibt Aufschluss darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Gleichermaßen nehmen wir diese Pflicht als Chance wahr, frühzeitig sexualisierte Gewalt beziehungsweise Grenzverletzungen – sei es durch die abschreckende Wirkung oder das Wissen um eine einschlägige Vorstrafe – zu verhindern.

Die Einsichtnahme erfolgt zu Beginn des ehren- wie hauptamtlichen Engagements und wird im Abstand von 5 Jahren erneut angefordert.

Die Anforderung zur Beantragung sowie die Dokumentation der Einsichtnahme im Erfassungsbogen (Anhang 3) übernehmen zentral Frau Hagl bzw. Frau Troiano als Pfarrsekretärinnen des Pfarrbüros Neustadt a.d. Donau. Vorab wurde ihrerseits eine Verschwiegenheitserklärung (Anhang 4) unterzeichnet.

Wer muss genau ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Unter den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen – respektive den Seelsorgern, der Gemeindefeuerin und den Pfarrsekretärinnen – gilt nach § 8 Abs. 4 PräVO Rgbg die Regel, zur Vorlage zu Beginn des Dienstverhältnisses. Weitere Führungszeugnisse werden zentral durch das Pfarrbüro angefordert.

Wer unter den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis abgeben muss, ist detailliert im beiliegenden Prüfraster (Anhang 5) beschrieben. Sollten einzelne Bereiche des Engagements nicht berücksichtigt sein, gilt es im individuellen Fall – orientiert an den Vorgaben – zu entscheiden.



Wie läuft die Beantragung?

Mittels eines Briefes (Anhang 6) werden die Ehrenamtlichen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Dies kann bei der Stadt Neustadt a.d. Donau oder dem jeweilig zuständigen Einwohnermeldeamt erfolgen.

Die Ausstellung des eFZ ist im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kostenfrei, insofern die „Bestätigung für die Meldebehörde“ (Anhang 7) gleichermaßen mit dem Schreiben (Anhang 6) in der Behörde vorgelegt wird. Diese Bestätigung hängt dem Brief an.

Das Führungszeugnis wird unmittelbar den ehrenamtlich tätigen Personen zugestellt. Im Weiteren sind diese für die Sichtung des erweiterten Führungszeugnisses eigenverantwortlich.

Wie funktioniert die Einsichtnahme?

Wurde das erweiterte Führungszeugnis zugestellt, sind die ehrenamtlichen Adressaten*innen angehalten, das Zeugnis bei einer katholischen Jugendstelle, beispielsweise in Kelheim, (Anhang 8) vorzulegen. Diese stellen nach Sichtung der Inhalte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus. Das Original bleibt in ihrem eigenen Besitz.

Zusammen mit der Erklärung zum Datenschutz (Anhang 9) ist diese Bescheinigung im Pfarrbüro Neustadt a.d. Donau zu Händen von Frau Hagl bzw. Frau Troiano - innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit beziehungsweise vor Antritt einer Übernachtungsfahrt - abzugeben.

Hauptamtliche sind hingegen verpflichtet die Einsichtnahme direkt durch das Pfarramt vornehmen zu lassen.

Selbstauskunft

Neben dem erweiterten Führungszeugnis verpflichtet das Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen nach § 9 PräV O Rgbg alle Mitarbeiter*innen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen dazu, eine Selbstauskunft vorzulegen (Anhang 10).

Diese beinhaltet zusätzlich zu den vergangenen rechtskräftigen Verurteilungen die derzeitige Situation, ob ein relevantes Strafverfahren eingeleitet ist. Gleichzeitig sind die Mitarbeiter*innen durch ihre Unterschrift dazu angehalten, zukünftig eingeleitete Strafverfahren zu melden.

Durch diese Ergänzung kann die zeitliche Spanne zwischen der Beantragung und der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses überbrückt werden. Darüber hinaus bietet es die Chance auch kurzfristige Einsätze – sei es als Ersatzperson bei Ausflügen – abzusichern.



Aus- und Fortbildung

Persönliche und vor allem fachliche Eignung bedeutet auch, dass von Seiten der Pfarrgemeinde in die Fähigkeiten aller Mitarbeiter*innen investiert wird. Dahingehend werden diese in ihrer Beziehungskompetenz, Kontaktfähigkeit und pädagogischer Kompetenz gefördert und gleichermaßen zu spezifischen Themen der sexualisierten Gewalt sowie der damit verbunden präventiven Maßnahmen geschult. Eine Teilnahme an den einzelnen Schulungen wird im Erfassungsbogen festgehalten (Anhang 3).

Schulungen zur Prävention

Insofern ist die Pfarrei verpflichtet, allen Mitarbeiter*innen, die entweder in der Jugendarbeit nach § 2 PräVO Rgbg tätig oder für Personalangelegenheiten in der Pfarrei (z.B. Kirchenverwaltung) zuständig sind, eine themenbezogene Fortbildung zu ermöglichen. Zur Teilnahme sind diese möglichst zu Beginn ihres Engagements angehalten.

Die Fortbildung aller Mitarbeiter*innen übernimmt die Stabstelle des Kinder und Jugendschutz des Bistums Regensburg. Neben dem Aufgreifen von digitalen Räumen und Medienkompetenz sollen diese inhaltlich

- ❖ mit den Begrifflichkeiten, dem Ausmaß und den Folgen von sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden,
- ❖ in der Sensibilität für Täter*innen-Opfer-Dynamiken gestärkt,
- ❖ im angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz geschult,
- ❖ für den Verdachtsfall vorbereitet,
- ❖ und zur Nutzung der einzelnen Bausteine des Schutzkonzepts ermutigt werden.

*Gruppenleiter*innenschulungen*

Neben den Schulungen zur Prävention ist es der Anspruch, alle Betreuer*innen von Jugendgruppen in ihren Fähigkeiten und Kompetenzen durch eine Ausbildung zum*zur Gruppenleiter*in zu stärken. Insofern wird allen Gruppenleiter*innen eine Gruppenleiter*innenschulung angeboten. Die Kosten werden von der Pfarreiengemeinschaft getragen.

Der Theorie-Praxis Transfer

Der Austausch in jährlichen Treffen der Steuerungsgruppe soll die Umsetzung der Inhalte in die alltägliche Praxis erleichtern. Hier können allgemeine Probleme aber auch konkrete Fallsituationen in der Runde besprochen werden. Für interne Besprechungen sind die Gruppierungen eigenverantwortlich.

Falls Bedarf besteht, haben unsere Mitarbeiter*innen kontinuierlich die Möglichkeit eine Supervision – durchgeführt durch einen externen Dienstleister (z.B. die katholische Jugendstelle in



Kelheim oder eine themenspezifische Beratungsstelle der Caritas) - bei der Leitung der Pfarrei zu beantragen.

Beschwerdewege

Nach §10 PräVO Rgbg sind wir dazu verpflichtet, sowohl interne als auch externe Beschwerdewege in unser aktives Miteinander der Pfarreiengemeinschaft zu integrieren. Abgesehen von dieser Pflicht ist es unser Anspruch, die Gedanken, Wahrnehmungen und auch Meinungen unserer minderjährigen wie erwachsenen Mitglieder in die Gestaltung der Pfarreien einzubeziehen. Denn nur wenn Lob und Kritik ernstgenommen, gehört und damit Fehler oder Unmut offen ausgesprochen werden, kann Verhalten angepasst und die bedingende Situation verändert werden.

Wer kann sich worüber beschweren?

In niedrigschwelliger, altersangemessener und transparenter Art und Weise haben alle Kinder und Jugendlichen – und auch andere Gemeindemitglieder – die Möglichkeit, ihre Beschwerden zu allen Themen zu äußern und dadurch Veränderungen anzustoßen. Wird eine Beschwerde erhoben, soll auf eine vertrauliche beziehungsweise anonyme Umgangsweise geachtet werden. Der*die Beschwerdeführer*in erhält dadurch keine Nachteile oder gar Sanktionen.

Wie kann man sich beschweren?

In unserer Pfarrei bestehen unterschiedliche Möglichkeiten seine Beschwerden zu äußern.

Einerseits haben besonders die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit in schriftlicher und anonymer Form – mittels eines vorgefertigten Erfassungsbogens (Anhang 11) - ihr Anliegen im Kummerkasten, der sich in beiden Pfarrkirchen befindet, abzugeben. Wollen die Beschwerdeführer*innen eine Ansprechperson gezielt aus der Bearbeitung ausschließen, kann dies im beiliegenden Umschlag festgehalten werden. Der Kummerkasten wird durch die internen Ansprechpersonen regelmäßig geleert und bearbeitet. Die genaue Funktionsweise kann dem Flyer „Wie funktioniert der Kummerkasten?“ (Anhang 12) entnommen werden, welcher auch am Postkasten selbst angebracht ist.

Andererseits können sich Beschwerden direkt an die internen Ansprechpartner*innen der Pfarrei richten. Die ausgewählten Personen führen außerdem – fall es doch passiert – das erste Krisenmanagement (genauerer dazu unter Notfallplan) durch und setzen sich für eine Vernetzung der Pfarreien in der Präventionsarbeit ein. Dies schließt nicht aus, auch andere Personen (z.B. Gruppenleiter*innen oder Seelsorger) mit seinen*ihren Anliegen zu betrauen.



Neben interner Angebote sollen auch Ansprechpersonen mit Distanz zur Pfarrgemeinde in bestehende Beschwerdewege integriert werden. Einen Überblick über die Stellen ist auf der Notrufkarte (Anhang 16) zu finden. So haben

- ❖ unabhängige Beratungsstellen (z.B. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Kelheim oder der Weiße Ring Kelheim),
- ❖ innerdiözesane Stellen bei körperlicher und sexueller Gewalt
- ❖ und staatliche Stellen (z.B. Jugendamt Kelheim oder die örtliche Polizeidienststelle) jederzeit ein offenes Ohr für Ihre Anliegen und Beschwerden.

Was passiert mit den Beschwerden?

Nachdem die Beschwerde bei den Ansprechpersonen eingegangen ist, wird diese in anonymer und vertraulicher Art und Weise bearbeitet. Um subjektive Entscheidungen zu vermeiden wird dabei stets darauf geachtet, dass vier Augen den Bearbeitungsprozess begleiten. Im Detail ist der Ablauf im beiliegenden Ablauf der Beschwerdewege (Anhang 14) nachzulesen. Zu Beginn wird der Inhalt beziehungsweise der bisherige Stand der Beschwerde in ein entsprechendes Dokumentationsformular (Anhang 15) übertragen. Weitere Schritte werden mit dem*der Beschwerdeführer*in möglichst im Gespräch abgesprochen.

Im Einzelfall (z.B. Beschwerde über Führungsverhalten oder bei verbalen Grenzverletzungen) kann ein Gespräch mit dem*der Beschuldigten geführt werden. Ebenso kann bei Bedarf nach Abstimmung Hilfe geholt und die Leitung der Pfarrei – u.a. bei personalrechtlichen Entscheidungen - informiert werden. Gleichzeitig sind die Schritte der einzelnen Handlungsleitfäden (Anhang 17; Anhang 18) zu beachten.

Es steht ein Ergebnis fest, was dann?

Am Ende der Beratung ist es die Aufgabe eines Mitglieds des Vertrauenssteams, den*die Beschwerdeführer*in über die Vorgehensweise und die daraus gezogenen Konsequenzen zu informieren. Bleibt Letztere*r während der Bearbeitungszeit anonym, sollen mögliche Verbesserungen (z.B. Veränderung des Aufrufverhaltens) offen angesprochen und umgesetzt werden. Inhaltlich betrachtet, besteht im Falle einer berechtigten Beschwerde die Möglichkeit,

- ❖ sowohl interne Maßnahmen (z.B. ein klärendes Gespräch mit dem*der Beschuldigten oder personalrechtliche Entscheidungen wie Er- beziehungsweise Abmahnungen)
- ❖ als auch externe Maßnahmen (z.B. einer Weiterleitung an Behörden) zu treffen.¹

¹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz 2019a, Nr. 35



Notfallpläne

Gerade bei Grenzverletzungen, Übergriffen und potenziell strafbaren Handlungen sind zuverlässige und vertrauenswürdige Ansprechpartner*innen ebenso wie eindeutige Handlungsvorgaben unabdingbar. Daher wurden folgende Formulare, welche sich auch im Anhang wiederfinden, entwickelt:

- ❖ Liste mit Ansprechpartner*innen der Diözese Regensburg und unabhängigen Beratungsstellen (Anhang 16)
- ❖ Handlungsleitfaden bei verbalen Grenzverletzungen (Anhang 17)
- ❖ Handlungsleitfaden bei körperlichen oder sonstigen sexuellen Übergriffen (Anhang 18)
- ❖ Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (Anhang 18)
- ❖ Dokumentationsbogen bei Beschwerden und im Verdachtsfall sowie sonstigen körperlichen oder sexuellen Übergriffe und Verdachtsfällen (Anhang 15)
- ❖ Checkliste zur Selbstreflexion (Anhang 19)

Diese sollen Halt und Orientierung geben, wie in „Notfällen“ vorgegangen werden soll, was es zu beachten und dokumentieren gilt, wie man persönlich mit der Situation umgeht und an wen man sich wenden kann.

Aus diesem Gedanken heraus finden Sie im Nachfolgenden eine ausformulierte Version, angelehnt an die Vorgaben des Bistums Regensburg:

Dieser Leitfaden ist dafür gedacht, dass Mitarbeiter*innen im Ausnahmefall nicht allein gelassen werden. Für die Anwendung im Ausnahmefall ist keine Reihenfolge festgesetzt. Vielmehr soll es eine flexible **Orientierung** sein, welche Inhalte bedacht und berücksichtigt werden müssen. Allerdings sind wir, als Mitarbeiter*innen der Pfarreiengemeinschaft verpflichtet, möglichen Vermutungen Glauben zu schenken und nachzugehen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen und diesen Gesamtprozess zu dokumentieren.

Der erste Kontakt – Was tun?

Meist entsteht die Vermutung, dass es sich um strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt handelt, durch eigene Beobachtungen, die Beobachtungen anderer oder das Erzählen eines Kindes oder Jugendlichen. Manchmal handelt es sich auf um anonyme Hinweise. In jedem Fall ist es dennoch wichtig, Haltung zu zeigen und sich als vertrauenswürdig zu erweisen.

Insofern gilt es einerseits im ersten Kontakt die eigenen **Wahrnehmungen** ernst zu nehmen und das Verhalten des potenziell betroffenen Kindes weiterhin zu beobachten, nicht jedoch explizit danach zu fragen. Andererseits ist es unser Auftrag den Kindern und



Jugendlichen **zuzuhören**, sie ernst zu nehmen. Denn das Überstülpen einer Schablone – im Sinne so muss sich ein*e Betroffene*r sexualisierter Gewalt verhalten – bringt niemanden, und vor allem nicht das Gegenüber, weiter. Daher ist es die **Aufgabe im Gespräch**

- ✓ ihn*sie für ihren*seinen Mut darüber zu sprechen zu loben,
- ✓ Ruhe zu bewahren,
- ✓ zweifelsfrei Partei für die*den Betroffene*n zu ergreifen,
- ✓ ihm*ihr klarzumachen, dass nicht er*sie Schuld daran hat,
- ✓ keine bohrenden Nachfragen zu stellen,
- ✓ zu akzeptieren, wenn er*sie eine Pause braucht oder nicht mehr weitererzählen möchte,
- ✓ keine Versprechungen (z.B. „Ich sage niemanden etwas“) zu tätigen, die möglicherweise nicht gehalten werden könne sowie
- ✓ ihm*ihr anzubieten, gemeinsam Hilfe zu suchen (z.B. Missbrauchsbeauftragte*n, unabhängige Fachberatungsstellen).

In keinem Fall soll das Gespräch ein Abklappern des **Dokumentationsbogens** (Anhang 15) sein. Erst im Anschluss an das Gespräch gilt es, die Inhalte des Berichts – möglichst im Wortlaut - im angehängten Dokumentationsbogen festzuhalten. Dabei geht es darum zeitnah und genau – versehen mit Datum und Ort – die Fakten von der eigenen Meinung zu trennen. Zudem sollen die bisher getroffenen Maßnahmen sowie das Verhalten des*der Minderjährigen dokumentiert werden. Weitere Handlungsschritte sind ebenfalls unter Punkt 4 des Dokumentationsbogens nachvollziehbar festzuhalten.

Erledigt – Wie geht es weiter?

Oberste Priorität in all unseren Handlungen ist **das Wohl und der Schutz des*der Betroffenen**. Allerdings ist ebenso die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter*innen der Pfarreiengemeinschaft zu wahren.

Gleichermaßen ist es wichtig, die Daten und Erfahrungen des Kindes oder des*der Jugendlichen **vertraulich zu behandeln**. Es ist nicht unsere Aufgabe als Ehrenamtliche oder Hauptamtliche der Pfarrei den*die Beschuldigte*n zu konfrontieren oder eigene Ermittlungen anzustellen. Dafür ist die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden verantwortlich.

Dennoch ist abzuklären, ob derartige Erfahrungen in der Vergangenheit liegen oder immer noch andauern. Ist letzteres der Fall, sind **sofortige Maßnahmen** – auch gegen den Willen des*der Betroffenen - zu ergreifen. Angesichts unserer Verantwortung für



den*die Minderjährige*n ist einerseits die Polizei einzuschalten. Andererseits werden hauptamtliche Verdächtige durch Pfarrer Stummer beurlaubt. Werden Ehrenamtliche beschuldigt, ist es die Aufgabe von Pfarrer Stummer ein Hausverbot zu erteilen beziehungsweise die Arbeit des*der Beschuldigten mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarreiengemeinschaft auszusetzen. Gleiches gilt für den Fall, wenn weitere Gefährdungen befürchtet werden müssen oder weitere mutmaßlich Geschädigte daran Interesse haben.

Wird ein Verdachtsfall sexualisierter Gewalt angenommen, ist in jedem Fall die **Leitung** – in Person von Pfarrer Stummer – unverzüglich über die Vermutung zu informieren, indem der Dokumentationsbogen persönlich weitergegeben wird. Er trägt die Verantwortung für den Gesamtprozess. Ist dies aus triftigen Gründen (z.B. durch die Rolle des Beschuldigten) nicht möglich, wird der*die Missbrauchsbeauftragte der Diözese Regensburg in Kenntnis gesetzt.

Fortan ist es unsere Pflicht, alle Handlungsschritte und Maßnahmen, die wir treffen mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen **abzustimmen**. Damit ist mehr als eine reine Information über die angedachten Schritte gemeint. Abgesehen der Sofortmaßnahmen ist stets der Wille des*der Betroffenen und dessen*deren psychische Belastbarkeit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen zu beachten. Eine Verpflichtung zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden existiert demnach nicht.

Hilfe holen – erlaubt!

Auch für uns ist die Konfrontation mit diesen traumatisierenden Erfahrungen eine Belastung. Gerade deshalb ist es verständlich sich selbst – in Abstimmung mit dem*der Betroffenen – Hilfe zu holen. Allerdings gilt: Ziehen sie niemanden aus ihrem privaten oder dienstlichen Umfeld ins Vertrauen, weil sie die Wahrheit sortieren müssen oder selbst unter Schock stehen. Um die Gedanken und Wahrnehmungen für sich zu sortieren beziehungsweise festzuhalten, können sie auf die beiliegende **Checkliste zur Selbstreflexion** (Anhang 19) zurückgreifen. Diese bietet uns neben der konstruktiven Dokumentation die Möglichkeit, unsere Empfindungen von den Fakten abzuspalten und uns fachlich im weiteren Prozess abzusichern.

Im Anschluss daran ist es uns möglich, Kontakt zu den internen Ansprechpersonen aufzunehmen.

Doch auch **externe Hilfen** sind, insbesondere in der Bewertung der Vermutung, in Anspruch zu nehmen. Als Ehrenamtliche beziehungsweise nicht ausgebildete Fachkräfte ist eine eigenständige Einschätzung nicht ausreichend. Denn eine Bewertung des Verdachts



durch die Leitung oder die internen Ansprechpersonen fordert sowohl fachliche Expertise als auch eine Einordnung der individuellen Eindrücke.

Deshalb kann der neutrale Blick beispielsweise durch

- ❖ die Präventionsbeauftragte der Diözese Regensburg, Frau Helmig,
- ❖ die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern,
- ❖ den Notruf und Beratung e.V. – Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexualisierten Gewalterfahrungen,
- ❖ die KIBS- Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt,
- ❖ oder die Initiative Weißer Ring Kelheim von außen unterstützen (Anhang 16).

Bewerten – Wie das?

Insofern ist es gemeinsam mit externen Stellen die Pflicht, die Hinweise hinsichtlich der **Dichte der Fakten**, welche für sexualisierte Gewalthandlungen sprechen, einzuschätzen. Auch weitere Erklärungsansätze für das Verhalten sollen beachtet werden. Ebenso kann der Blick in die Zukunft, wenn alles so bleiben sollte, die Bewertung der Vermutung beeinflussen. Anders sind mögliche positive Stützen, wie beispielsweise die Familie, zu analysieren.

Demzufolge können folgende Ergebnisse auftreten:

- ❖ Es handelt sich um einen **begründeten Verdacht**, da mehrere Kinder und Jugendlichen von gleichen Erfahrungen beziehungsweise Eindrücken berichten oder konkrete Beobachtungen (z.B. durch eine*n Mitarbeiter*in) vorliegen.
- ❖ Trotz intensiver Analyse kann keine eindeutige Einschätzung – sei es eine Bestätigung oder Widerlegung - abgegeben werden. Dieser **vage Verdacht** kann durch Aussage gegen Aussage-Konstellationen, durch Gerüchte, Andeutungen oder Schlussfolgerungen oder die nicht ausreichend mögliche Klärung von Verdachtsmomenten entstehen.
- ❖ Bei den berichteten oder beobachteten Verhaltensweisen werden nachweislich falsche Verdächtigungen angeführt. Auch ein zweifelsfreier Gegenbeweis bestätigt die Annahme des **unbegründeten Verdachts**.

Bewertung abgeschlossen – Und jetzt?

Begründeter Verdacht

Liegt ein begründeter Verdacht vor, ist ein **Krisenteam** – bestehend aus der Leitung sowie den internen wie externen Ansprechpersonen der Pfarreiengemeinschaft – zu beru-



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

fen. In Absprache mit dem Kind gilt es die Erziehungsberechtigten zu informieren. Gerade jetzt ist es besonders wichtig, dem Kind oder dem*der Jugendlichen Gesprächsbereitschaft zu signalisieren und diese nicht allein zu lassen. Eine **Trennung** des*der Betroffenen von dem*der Täter*in ist erforderlich. Arbeitsrechtliche Schritte (z.B. eine kurzfristige Freistellung, Kündigung, Versetzung oder Verdachtskündigung) sind zu prüfen.

Handelt es sich um einen Verdacht gegen eine*n kirchlichen Mitarbeiter*in ist zusätzlich der*die **Missbrauchsbeauftragte der Diözese Regensburg** durch das Krisenteam zu informieren. In Person ist dies: Leitung und Präventionsbeauftragte

Dr. Judith Helmig

Telefonzeiten: Dienstag: 9:30 Uhr - 12:30 & 14:00 - 17:00 Uhr

Mittwochs - Freitags: 9:30 - 12:30 Uhr

Sekretariat: Elena Sieben

Tel.: +49 / 941 597-1681

Email: kijuschu@bistum-regensburg.de

Weiterhin ist die Stabstelle Prävention und Kinderschutz der Diözese Regensburg (in Person: Frau Helmig) – in Abstimmung mit dem*der Betroffenen sowie der Wahrung des Datenschutzes – nach §4 Abs. 2 S.1 PräVO Rgbg für den Umgang mit den Medien verantwortlich. Wird eine Person außerhalb der Pfarrgemeinde verdächtigt, ist das **örtliche Jugendamt in Kelheim** zu informieren.

Vager Verdacht

Liefert die Einschätzung kein klares Ergebnis, obliegt es uns, in besonderer Weise auf den **Schutz des*der betroffenen Minderjährigen** – sei es durch eine enge Aufsicht oder den regelmäßigen Kontakt durch die internen Ansprechpersonen der Pfarreiengemeinschaft – zu achten. Allerdings sind mutmaßliche Opfer nicht auf ihr Dasein als Betroffene zu reduzieren. Eine ganzheitliche Betrachtung ist unser Anliegen. Umso mehr sollen diese – ebenso wie ihre Vertrauenspersonen - in ihren **Ressourcen** und ihrer Widerstandsfähigkeit gestärkt werden.

Die potenziell Verdächtigen werden im Gespräch mit der Leitung (in Person: Pfarrer Stummer) auf die **fachlich pädagogischen Grenzen**, festgeschrieben im Verhaltenskodex hingewiesen. Eine übermäßige Belastung des Verdächtigen, z.B. durch die Information der Öffentlichkeit, ist zu vermeiden.



Der Dokumentationsbogen (Anhang 17) sowie die Checkliste zur Selbstreflexion (Anhang 18) sind ebenso wie ähnliche Dokumente nach dem kanonischen Recht can. 1719 CIC weiterhin aufzubewahren.

Unbegründeter Verdacht

Ergeben die Bewertungen, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, sind im ersten Schritt alle entsprechenden Dokumente zu vernichten. Die **Begründung des Ergebnisses** ist in schriftlicher Form festzuhalten und in den Personalakten zu verwahren.

In Abstimmung mit dem*der Beschuldigten werden **alle beteiligten Stellen** (z.B. Gruppierung oder interne Ansprechpersonen) durch den leitenden Seelsorger Pfarrer Stummer über die Unbegründetheit in Kenntnis gesetzt.

Zusätzlich ist es unser Anspruch, den*die Mitarbeiter*in der Pfarreiengemeinschaft dabei zu unterstützen, das **Vertrauen in ihm*sie** wiederherzustellen. Dies gilt auch für weitere unterstützende Maßnahmen außerhalb der Pfarrgemeinde.

Nachhaltige Aufarbeitung

Als Pfarrei und aktive Gemeinde übernehmen wir die Verantwortung für die Zeit vor und nach der Aufdeckung von potenziellen Verdachtsfällen. Unser Anspruch ist es, in Zusammenarbeit mit einem Team einer externen Beratungsstelle, den Alltag – unter anderem in der konstruktiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – zu stabilisieren und zu stützen. Folgende Empfehlungen sind dabei zu beachten:

Unbegründeter Verdacht

So ist es, wie bereits beschrieben, einerseits die Pflicht der Pfarrei den*die zu Unrecht Verdächtige*n öffentlich zu entlasten und sich für den Verdacht zu entschuldigen. Diese Aufgabe der Rehabilitation übernimmt die Leitung der Seelsorge. Gleichzeitig soll der*die ehemals Beschuldigte in jeglicher Form – sei es durch eine Kostenübernahme von psychologischer Betreuung, ein Angebot zum Wechsel in ein anderes Engagement der Pfarreiengemeinschaft – unterstützt werden. Auch soll eine Supervision im Team oder gegebenenfalls zusammen mit anderen Gruppierungen durch eine externe Beratungsstelle in Anspruch genommen werden, um das Verhalten unter den Betreuer*innen zu stützen.



Begründeter Verdacht

Andererseits wird auch für den Fall des begründeten Verdachts Verantwortung durch die Pfarrei übernommen. Egal ob Kinder, Jugendliche, unmittelbare Kollegen*innen, andere Gruppierungen, Leitungspersonen oder Angehörige – Jede Zielgruppe soll individuelle und dem Alter angemessene Hilfe in der Aufarbeitung des Vorfalls erhalten. Diese Arbeit soll ein Team an externen Berater*innen, welche vorab noch nicht in die Pfarrei integriert waren und von den internen Ansprechpartner*innen sowie der Leitung der Pfarrei ausgewählt werden, übernehmen. Grundsätzlich ist es das Ziel der Angebote, das erschütterte Vertrauen in die Pfarrei durch Informationen oder dem Ernstnehmen der Bedenken wiederaufzubauen und präventive Maßnahmen zu verbessern. Hingegen bedeutet für uns eine individuelle Anpassung, dass beispielsweise bei unmittelbaren Mitarbeiter*innen oder Kindern beziehungsweise Jugendlichen auf die Entlastung geachtet und ein Raum für Gefühle (z.B. Schuld oder Scham) ermöglicht wird. Auch die Thematisierung der Teamdynamiken unter den Mitarbeiter*innen sowie die Information der Eltern soll dabei nicht vergessen werden.

Zumeist sind keine Experten im Umgang mit Betroffenen sexualisierter oder sonstige Gewalt in den Pfarreien tätig. Daher soll auch im Kontakt mit Betroffenen auf die Expertenmeinung des externen Beratungsteams vertraut, und die einzelnen Schritte intensiv mit ihnen abgesprochen und beraten werden. Gleichzeitig stehen weiterhin die Türen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen offen, sich aktiv in der Pfarrgemeinde zu engagieren. Jedoch gilt die Voraussetzung, dass sich die Situation der Gruppierungen beziehungsweise der Pfarrgemeinde im Vorhinein über einen längeren Zeitraum hinweg stabilisiert hat. In Bezug auf den*die mutmaßlichen Täter*in ist diese*r von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarrgemeinde zu entlassen. Handelt es dabei um Kleriker wird die Entscheidung von Seiten des Bistums getroffen. Ein erneuter Einsatz in der Seelsorge ist jedoch nur bei Vorfällen unterhalb der Strafbarkeit und der Vorlage eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens möglich.



Qualitätssicherung

Wir wollen das institutionelle Schutzkonzept unserer Pfarreiengemeinschaft nicht als einmalige Sache verstehen, sondern vielmehr als Grundstein für einen neuen Prozess beziehungsweise eine neue Phase des präventiven Handelns. Nachhaltig aufmerksam zu sein bedeutet demnach für uns, auf eine stete Weiterentwicklung und Anpassung der Bausteine an den Alltag zu setzen. Denn erst die lebendige Umsetzung im Alltag ermöglicht den bestmöglichen Schutz für unsere Kinder und Jugendlichen der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen.

Deshalb wurde einerseits die Stelle der Präventionsbeauftragten geschaffen, die fortan von Frau Dr. Judith Helmig bekleidet wird. Ihre Aufgabe ist es, das Thema der sexualisierten Gewalt und der damit verbundenen Prävention in Leitungsgremien (z.B. Pfarrgemeinderat oder Kirchenverwaltung), unter den Mitarbeiter*innen und auch unter den minderjährigen und erwachsenen Gemeindemitgliedern durch Präventionsveranstaltungen wachzuhalten. Dabei soll jederzeit auf die Aktualität der Vorgaben (z.B. durch Bistum oder Gesetz) geachtet werden.

Andererseits soll auch die gesamte Kirchengemeinde in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen werden. Daher wurde eine Checkliste (Anhang 20) erarbeitet, mit der sich im Abstand von vier Jahren (bzw. erstmalig nach zwei Jahren) sowohl die Steuerungsgruppe als auch alle Mitarbeiter*innen der Pfarrei auseinandersetzen. Darin werden die Nutzung und Attraktivität der Angebote ausgewertet und Verbesserungsvorschläge gesammelt.



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

Anhang 1: Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen. Unabhängig des regelmäßigen Kontaktes oder der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen wollen wir diesen Kodex als Grundlage für ein würdevolles und gemeinsames Miteinander nehmen. Entsprechend ist dieser ausnahmslos auf allen Veranstaltungen der Pfarreiengemeinschaft und ihrer Gruppierungen, unter anderem auch bei Ausflügen oder Freizeiten, zu berücksichtigen.

In der Wahrnehmung der Pfarrei als Ort der Unternehmungen, der Freizeit, der Gemeinschaft aber auch als Ort, in dem Haupt-, Ehren- und Nebenamtliche Verantwortung für ihr Verhalten oder andere Personen übernehmen, steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle. Folglich soll der Verhaltenskodex Orientierung für angemessenes Verhalten geben, die Sensibilität aller Beteiligten stärken, eine offene Fehlerkultur fördern und somit ein Ort geschaffen werden, in dem Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe aber auch strafbare Handlungen möglichst verhindert werden. Emotionaler, körperlicher und sexueller Gewalt wird weder Raum noch Toleranz zugesprochen.

Im Hinblick auf ein würdevolles Miteinander soll dieser Kodex Betreuer*innen in ihrer Handlungssicherheit unterstützen, um eine Atmosphäre – orientiert an den Bedürfnissen und Grenzen jedes Einzelnen – zu etablieren. Entsprechend gilt es folgende konkrete Bestimmungen der einzelnen Bereiche zu beachten und zu leben:

Gestaltung von Nähe und Distanz

- *In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind alle unabhängig ihrer Herkunft, ihrem Aussehen oder ihrem familiären Hintergrund gleich zu behandeln.*
- *Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden in ihrer Persönlichkeit, ihren Grenzen sowie ihren Bedürfnissen respektiert und ausreichend berücksichtigt.*
- *Herausgehobene, ausgeprägte Freundschaften zwischen Betreuer*innen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen. Gerade wenn Ehren-, Neben- wie Hauptamtliche im territorialen Gebiet der Pfarreiengemeinschaft wohnen, stößt dies an seine Grenzen. Sind bereits im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses persönliche Verbindungen (z.B. Familienmitglied, Kinder von befreundeten Familien) zu Einzelnen bekannt, sind diese klar und transparent im Team der einzelnen Gruppierungen (z.B. innerhalb der Vitus-Sänger-Bande) zu kommunizieren. Allerdings*



soll dennoch soweit möglich der berufliche und private Bereich getrennt sowie der Grundsatz „Alle sind gleich“ berücksichtigt werden.

- *Individuelle Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Minderjährigen werden nicht ausgesprochen. Möglichen Abhängigkeitsverhältnissen wird dadurch vorgebeugt.*
- *Kinder und Jugendliche werden im Normalfall geduzt. Ist dies von Seiten der Schutzbefohlenen nicht erwünscht, gilt es dies zu respektieren und im Folgenden zu siezen.*
- *In unseren Pfarreien sind unter anderem Minderjährige selbst in Leitungsfunktionen aktiv. Sie gehören teils derselben Peergroup an. Gerade hier soll eine erhöhte Sensibilität im Umgang mit Macht vorherrschen, um einem möglichen Bagatellisieren von Machthandlungen entgegenzu-steuern.*

Körperkontakt

- *Allgemein ist eine zurückhaltende und achtsame Haltung der Betreuenden gegenüber den Schutzbefohlenen einzunehmen.*
- *Körperliche Berührungen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings müssen diese einerseits altersgerecht und dem Kontext entsprechend angemessen sein. So ist sensibel auf die Grenzen und Bedürfnisse (z.B. nach Trost, Ermutigung oder Zuneigung) zu reagieren.*
- *Andererseits sind körperliche Berührungen (z.B. zur Hilfe beim Einkleiden der Ministranten in der Sakristei durch den Messner) nur nach vormaligem Abklären von Bedürfnissen – im Sinne einer freiwilligen und erklärten Zustimmung der Schutzbefohlenen – erlaubt.*
- *Wird der körperliche Kontakt von Seiten der Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen aufgenommen, gilt es diesen hinsichtlich des Kontexts sowie der Bedürfnisse zu bewerten. Der Wille des Schutzbefohlenen zu respektieren. Suchen diese unangemessen viel Nähe (z.B. auf den Schoß sitzen, Wunsch nach Übernachten im gleichen Zimmer trotz anderweiter räumlicher Möglichkeiten, Begleitung zum Toilettengang) zu einem Erwachsenen, ist es die Aufgabe des*der Betreuenden dies wahrzunehmen, und sein*ihr Gegenüber auf eine angemessene Distanz hinzuweisen.*
- *Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen sowie übergriffiges Verhalten im Sinne von Grenzverletzungen, Übergriffen oder strafbaren Handlungen – mitunter gekoppelt an Versprechen von Belohnungen oder Drohungen – sind zu unterlassen.*

Nutzung von Räumlichkeiten



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

- *Will eine Gruppierung (z.B. Chor) die Räumlichkeiten einer Pfarrei nutzen, ist sie angehalten, diese vorab in einen vorgefertigten Belegungsplan einzutragen. Mehrfachbelegungen sollen vermieden werden.*
- *Besitzer eines Schlüssels zu den einzelnen Räumlichkeiten (u.a. Pfarrheim, Sakristeien aller Kirche) werden bei Ausgabe desselben dokumentiert. Sie verpflichten sich, den Schlüssel nicht anderweitig weiterzugeben oder zu verleihen.*
- *Räume (z.B. Gruppenräume in den Pfarrheimen, Sakristeien) müssen jederzeit zugänglich sein. Demnach ist das Absperren der Räume innerhalb eines Gebäudes während der Nutzung zu unterlassen. Nach Beginn der Veranstaltung beziehungsweise bei Anwesenheit aller Teilnehmer ist die Einrichtung abzuschließen, und so vor unbefugtem Eintreten zu sichern.*
- *Einzelgespräche zwischen Betreuer*in und Schutzbefohlenen finden in den vorgesehenen Räumlichkeiten der Pfarreiengemeinschaft (z.B. Pfarrheim, Pfarrbüro) statt. Dies umfasst nicht mögliche Privatwohnungen oder Abstellkammern.*

Sprache und Wortwahl

- *Betreuer wie Betreuerinnen sind in ihrer Position Vorbilder für Schutzbefohlene. Demnach sollen diese eine wertschätzende, alters- als auch bedürfnisorientierte Haltung – mitunter in der Sprache als auch Wortwahl – gegenüber ihren Anvertrauten einnehmen.*
- *Diskriminierende, rassistische oder sexualisierte Sprache im Betreuungskontext ist unzulässig. Auch zweideutige Sprache (z.B. „Du hast aber schöne Beine“) gilt es zu vermeiden.*
- *Vielmehr soll Schutzbefohlenen im Gespräch auf gleicher Augenhöhe – unter anderem durch verständliche Sprache – begegnet werden. So ist es die Aufgabe der Betreuer*innen einen Raum für ihre Anliegen und Bedürfnisse jeglicher Art zu schaffen, indem sie als Ansprechperson da sind und aktiv zuhören.*
- *Schutzbefohlene haben zu jedem Zeitpunkt das Recht ihre Meinung zu äußern. Erwachsene sollen dies in angemessenen Maß berücksichtigen.*

Umgang mit der Intimsphäre

- *Die Intimsphäre jedes Kindes, jedes*r Jugendlichen und jedes*r hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen ist zu respektieren.*



- *Entsprechend ist es unzulässig, Schutzbefohlene während intimen Situationen (z.B. Duschen, Toilettenbesuch, An-/Ausziehen) zu beobachten, zu fotografieren oder zu filmen.*
- *Wir achten auf einen angemessenen Kleidungsstil in der Zusammenarbeit und im Kontakt mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dies schließt das Tragen von sexualisierter Kleidung, welche Genitalien sichtbar abbilden oder dem Betreuungskontext unangemessen freizügig sind (z.B. „Hotpants“ oder bauchfreie Oberteile), aus.*
- *Im Sinne eines respektvollen und grenzachtenden Miteinanders wird ein Anklopfen vor Betreten der Räumlichkeiten (z.B. Schlaf- bzw. Sanitärräume oder Büro) vorausgesetzt.*
- *Im Wesentlichen ist der alleinige Aufenthalt von Betreuungspersonen im Schlafraum eines Schutzbefohlenen zu vermeiden. In Ausnahmefällen ist es nach vorheriger Abklärung mit der Leitung der Veranstaltung sowie dem Betreuerteam dennoch möglich. Hier gilt es das Prinzip der offenen Türe zu wahren. Äußert der*die Schutzbefohlene den Wunsch, der*die Betreuende soll sich in sein Bett setzen, ist diesem zu widersprechen. Anderweitige Lösungen (z.B. Stuhl neben das Bett stellen) müssen getroffen werden. Ein Übernachten im Zimmer des Kindes – im Sinne einer 1:1 Situation - ist in jedem Fall unzulässig.*
- *Ebenso ist die gemeinsame Körperpflege beziehungsweise gemeinsamer Aufenthalt in Sanitärräumen (z.B. Duschen) von Schutzbefohlenen und Betreuern*innen untersagt.*
- *Ist beim Verlassen der Einrichtung zum Ende einer Veranstaltung (z.B. Gruppenstunde, Gottesdienst) die Abwesenheit aller Teilnehmer unter anderem im Sanitärbereich sicherzustellen, soll dies soweit möglich ohne das Betreten der Toilette (z.B. durch Rufen) erfolgen.*

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- *Im Allgemeinen gilt der Grundsatz: „Wenn Geschenke, dann für alle“.*
- *Gezielte Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene sind zu meiden, um ein Abhängigkeitsverhältnis zu Betreuer*innen zu verhindern. Steht das Geschenk beziehungsweise die Belohnung in konkretem Zusammenhang mit dem Betreuungskontext ist eine Zulässigkeit durch eine gemeinsame Beratung innerhalb des Betreuerteams (z.B. innerhalb der Vitus-Sänger-Bande) zu prüfen.*

1:1 Situationen

- *Im Wesentlichen sollen 1:1 Situationen zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern*innen vermieden werden. Soweit möglich sollen solche Situationen durch das sechs-Augen-Prinzip (z.B.*



*Zwei Betreuer*innen – ein*e Schutzbefohlene*r oder zwei Schutzbefohlene – ein Betreuer*in) abgesichert werden.*

- *Besonders in diesen Situationen (z.B. Messner allein mit Ministrant*in in der Sakristei) ist auf das Prinzip der offenen Tür zu achten.*
- *Fahrdienste (z.B. nach einer Gruppenstunde) in 1:1 Situationen sollen vermieden werden. In Ausnahmefällen (z.B. Dunkelheit, starker Regen oder Eltern ohne Abholmöglichkeit) sind diese zulässig. Allerdings obliegt es dem*der Betreuer*in im Vorhinein den Erziehungsberechtigten – und falls dies nicht möglich ist weiteren Betreuern*innen – Bescheid zu geben und deren Zustimmung einzuholen.*
- *Müssen Kinder und Jugendliche nach der Veranstaltung (z.B. Gruppenstunde oder Gottesdienst) auf ihre Abholmöglichkeit warten, sind die Betreuer*innen dazu verpflichtet bis zur Abwesenheit aller Teilnehmer*innen die Aufsicht zu übernehmen. Soweit möglich soll dies durch zwei Betreuer*innen übernommen werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, sollen dritte Personen (z.B. Eltern oder anderer Betreuer) informiert werden.*
- *Insbesondere im Rahmen der Beichte soll erhöhte Sensibilität beziehungsweise Aufmerksamkeit sowohl für die Grenzen und Bedürfnisse der Schutzbefohlenen als auch deren Schutz vorherrschen.*

Pädagogische Programme und Arbeitsmaterial

- *Unabhängig jeglicher Einwilligung von Schutzbefohlenen wird jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung nicht toleriert und als unzulässig erachtet. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Mutproben oder Ritualen zur Neuaufnahme (z.B. durch Spiele).*
- *In der Auswahl der Materialien – wie Filmen, Computerspielen, sonstigen Software-Programmen, Spielen, Musik oder sonstigen schriftlichen Medien - obliegt es dem*der Betreuer*innen diese alters- und pädagogisch angemessen auszuwählen. Hier soll dem Jugendschutz (z.B. FSK-Beschränkung) besondere Beachtung geschenkt werden.*

Disziplinarmaßnahmen

- *In der Pfarreiengemeinschaft soll offen und konstruktiv mit Fehlern aller Beteiligten umgegangen werden. Insofern ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug im Rahmen einer Sanktion verboten. Das geltende Recht ist hier zu beachten.*



- *Vielmehr ist es die Aufgabe der Betreuenden, bei Fehlverhalten das Gespräch mit den Beschuldigten zu suchen, diese darauf hinzuweisen und Konsequenzen (z.B. Entschuldigung) gemeinsam mit dem*der Schutzbefohlenen zu erarbeiten. Auch hier wird ein wertschätzender und grenzachtender Umgang aller Beteiligten vorausgesetzt.*
- *Wird eine Grenzverletzung wahrgenommen, sind Betreuer wie Betreuerinnen verpflichtet Maßnahmen einzuleiten und gegebenenfalls Sanktionen auszusprechen. Diese sind im Nachgang mit den Erziehungsberechtigten, wie auch der Leitung, im Gespräch zu thematisieren. Dadurch soll möglichst transparent mit Fehlern wie Sanktionen umgegangen werden.*

Medien und soziale Netzwerke

- *Filme, Fotos, Spiele und Material sind altersangemessenen auszuwählen.*
- *Betreuer*innen übernehmen auch in sozialen Netzwerken eine Vorbildfunktion für ihre Schutzbefohlenen. Werden ihnen Hinweise auf diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhaltensweisen unter Schutzbefohlenen oder Betreuer*innen bekannt, ist es ihre Pflicht aktiv dagegen Stellung zu beziehen und die Beschuldigten auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen.*
- *Soll Foto- oder Tonmaterial sowie Texte, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, veröffentlicht werden, sind die allgemeinen Persönlichkeitsrechte – insbesondere das Recht am eigenen Bild – zu berücksichtigen. Entsprechend muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Schutzbefohlenen beziehungsweise ihrer Erziehungsberechtigten eingeholt werden.*
- *Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Dies gilt ebenso für die Weitergabe genannter Materialien.*
- *Weiterhin soll – unter Berücksichtigung der Persönlichkeits- und Datenschutzbestimmungen – das Versenden von persönlichen Daten (z.B. Adresse, Geburtsdatum) via Messenger-Diensten (z.B. WhatsApp) vermieden werden.*
- *Werden die gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen der sozialen Netzwerke eingehalten, ist ein Kontakt mit Minderjährigen im Kontext des Betreuungsverhältnisses (z.B. Organisieren von Terminen via WhatsApp-Gruppe) zulässig. Kontakte außerhalb organisierter Gruppen oder privater Nachrichten-Kontakt soll soweit pädagogisch möglich unterlassen werden.*

Veranstaltungen, Reisen und Ausflüge



- *Bei Veranstaltungen der Pfarreiengemeinschaft beziehungsweise einzelnen Gruppierungen, die mehr als einen Tag dauern, wird auf eine ausreichende Zahl an Betreuungspersonen geachtet.*
- *Setzt sich die Gruppe der Schutzbefohlenen aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll die Veranstaltung auch durch eine gemischtgeschlechtliche Betreuungsgruppe begleitet werden. Ist dies aus triftigen Gründen (z.B. spontane Krankheit eines*r Betreuer*in) nicht möglich, kann in Ausnahmefällen nur Personal eines Geschlechts die Veranstaltung durchführen. Eine ähnliche Regelung gilt, wenn die Gruppe der Schutzbefohlenen sich nur aus weiblichen beziehungsweise männlichen Teilnehmern zusammensetzt.*
- *Ist eine Übernachtungsveranstaltung geplant, muss diese vorab mit der zuständigen Leitung der Seelsorge der Pfarreiengemeinschaft sowie dem Betreuer*team abgesprochen werden. Gegebenenfalls können zusätzliche Regelungen getroffen werden.*
- *Um an einer Übernachtungsveranstaltung in der Pfarreiengemeinschaft (z.B. Schola-Zelten im Pfarrgarten, KLJB-Ausflug oder Ministranten-Freizeit) teilzunehmen, muss das Einverständnis der Eltern von minderjährigen Schutzbefohlenen in schriftlicher Form vorliegen. In jedem Fall gilt es die Eltern über die Zusammensetzung der Betreuer, u.a. über das Geschlecht, zu informieren. Entsprechende Anmeldezettel sind von Seiten der Gruppierungen bereitzustellen.*
- *Sind einzelne Veranstaltungen als mehrtägige Freizeit in Kombination mit Übernachtungen angedacht, achten wir sowohl bei Betreuer*innen und Schutzbefohlenen als auch weiblichen und männlichen Teilnehmer*innen auf getrennte Schlafmöglichkeiten. Sind Ausnahmen aus triftigen Gründen (z.B. anderweitige räumliche Gegebenheiten oder Zelten im Pfarrgarten) notwendig, müssen diese vorher mit den Erziehungsberechtigten als auch der Leitung abgeklärt werden und deren Einverständnis eingeholt werden.*
- *Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern*innen sind grundsätzlich untersagt. Sollten triftige und transparente Gründe (z.B. vorübergehende Wohnungslosigkeit) dem entgegenstehen, ist eine Ausnahme dessen zulässig. Allerdings müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, und dem*der Schutzbefohlenen ein eigener Schlafraum bereitstellen. Etwaige Ausnahmen sind im Vorfeld sowohl mit der zuständigen Leitung der Seelsorge als auch den internen Ansprechpartnern*innen abzusprechen und einzuordnen.*



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

- *Im Sinne einer würdevollen und grenzwahrenden Atmosphäre ist in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen stets ihr Schutz unter anderem nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu gewährleisten.*
- *Entsprechend ist der Besuch von Lokalen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten (z.B. Wettbüros, Glücksspiele oder Lokale der Rotlichtszene), aber auch Saunen oder ähnliches im Kontext der Pfarreiengemeinschaft zu unterlassen.*
- *Grundsätzlich soll auf Veranstaltungen der Pfarreiengemeinschaft mit Schutzbefohlenen kein Alkohol konsumiert werden.*

Die Gestaltung einer Kultur der Achtsamkeit setzt eine Information aller Mitarbeiter*innen sowie Gemeindemitglieder voraus. Entsprechend soll der Kodex für jedermann zugänglich sein. So ist die Veröffentlichung u.a. auf der Website der Pfarreiengemeinschaft als auch im Pfarrbrief angedacht.

Mit der Unterschrift dieses Verhaltenskodexes verpflichten sich Haupt-, ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen ihr Verhalten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen an den vormals definierten Regeln auszurichten. Unterschriebene Exemplare sollen gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Archiv des Neustädter Pfarrbüros verwahrt werden.

Ist dies nicht der Fall bzw. kommt es zu Grenzverletzungen ist es ihre Aufgabe, alle Beteiligten (z.B. Pfarrgemeinderat, leitender Seelsorger, übriges Betreuersteam der Gruppierung) in transparenter Form über mögliche Hintergründe oder Motive ihres Verhaltens zu informieren. Mögliche Konsequenzen gilt es an der Schwere (z.B. kontinuierliche oder einmalige (ohne hintergründige Motive) durchgeführte Grenzverletzungen) der Vorfälle auszurichten. So können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Kollegiale Beratung des Konfliktfalles innerhalb der Gruppierung
- Mitarbeitergespräche mit den zuständigen Verantwortlichen (z.B. leitender Seelsorger)
- Information des Präventionsteams oder der Stabstelle für Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg (in Person: Frau Dr. Helmig)

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist es möglich eine Ermahnung oder Abmahnung auszusprechen. Sollte dies nach Einschätzung des Vorfalls - u.a. durch die leitende Seelsorge sowie den internen Ansprechpartnern*innen - nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit die Arbeit des Beschuldigten mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen auszusetzen und gegebenenfalls ein Hausverbot



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

zu verhängen. Weitere rechtliche Konsequenzen sind – unter Berücksichtigung des Notfallplans der Pfarrei St. Vitus Mühlhausen – denkbar.

Mit meiner Unterschrift dokumentiere ich, dass ich unter diesen Voraussetzungen gerne mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen zusammenarbeiten möchte.

(Name, Vorname)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Anhang 2: Plakat der Kinderrechte

Platz der Kinderrechte

Recht auf Beteiligung
Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
Recht auf Sekundäre Erziehung bei Beschädigung
Recht auf Bildung
Recht auf Gesundheit
Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
Recht auf Meinungsäußerung
Recht auf elterliche Fürsorge

Abbildung: Platz der Kinderrechte (Der Kinderschutzbund Landesverband Bremen, <https://www.akbb-bremen.de/ueber-uns/platz-der-kinderrechte/>, Zugriff: 07.09.2020).

Ich hab ein Recht zu spielen!

Ich hab ein Recht auf Trost und Hilfe!

Ich hab ein Recht auf Bildung!

Ich hab ein Recht darauf, meine Meinung zu sagen!

Ich hab ein Recht darauf, so zu sein wie ich bin!

Ich hab ein Recht darauf zu sagen, ob jemand ein Foto von mir machen darf!

Ich hab ein Recht auf Schutz vor Gewalt!

Ich hab ein Recht darauf mitzumachen!

Alle Kinder haben Rechte. (Zartbitter, <https://zartbitter-shop.de/shop/plakat-alle-kinder-haben-rechte>, Zugriff: 07.09.2020)



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

Anhang 4: Verschwiegenheitserklärung

über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich,

_____ (Vor- und Zuname)

geb. am

wohnhaft in

bin in der Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach §§ 8 und 9 der Präventionsordnung für das Bistum Regensburg beauftragt.

Ich verpflichte mich zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen in Bezug auf sämtliche, in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragenen Straftatbestände und personenbezogenen Daten auch über das Ende meine Tätigkeit hinaus.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden.

Diese Erklärung wird in meiner Personalakte aufbewahrt.

Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)



Anhang 5: Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Regensburg

Dieses Prüfraster ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Bands etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter/in, Betreuer/in, Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitant/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunionvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/in ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit.



Anhang 6: Musterbrief

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

die Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen ist bemüht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt – unter anderem sexualisierter Gewalt – durch verschiedene Maßnahmen zu verbessern.

Eine dieser Maßnahmen ist die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für all diejenigen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 72a SGB VIII und § 8 der Präventionsordnung des Bistums Regensburg.

Es geht dabei nicht darum, alle unter einen Generalverdacht zu stellen. Vielmehr geht es darum, durch verschiedene Bausteine den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten. Im Hinblick auf die erweiterten Führungszeugnisse kann dies nur gelingen, wenn die Pflicht zur Vorlage gerade nicht auf subjektiven Kriterien („Wer sieht verdächtig aus?“) beruht, sondern auf objektiven Kriterien wie Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Es liegt noch kein erweitertes Führungszeugnis vor, sodass wir Sie heute dazu auffordern.
- Ihr letztes Führungszeugnis stammt vom _____. Wir bitten um eine erneute Vorlage.
- Bitte legen Sie die Selbstauskunft vor.
- Bitte reichen Sie den unterschriebenen Verhaltenskodex ein.

Weitergehende Informationen und Begründungen können Sie im Internet unter Bistum Regensburg > Dienst und Hilfe > Prävention & Missbrauch entnehmen.

Wie läuft die Beantragung ab?

- Mit dem beiliegenden Bestätigungsschreiben und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Meldebehörde das erweiterte Führungszeugnis. (Hinweis: Für sie als ehrenamtlich tätige Person ist dies kostenlos; die Kosten übernimmt die Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen)
- Das erweiterte Führungszeugnis wird an Sie selbst versendet.
- Das Führungszeugnis legen Sie dann (persönlich oder per Post mit dem Vermerk ‚Persönlich/Vertraulich‘) bei einer der katholischen Jugendstellen (Liste liegt bei) vor.



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

- Von der Jugendstelle erhalten Sie dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Hinweis: Manche Behörden bieten diesen Service auch an, selbstverständlich können Sie auch diesen nutzen.)
- Das Führungszeugnis erhalten Sie von der Jugendstelle zurück, es verbleibt bei Ihnen.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung geben Sie zusammen mit der Erklärung zum Datenschutz (diesem Schreiben beigelegt) im Pfarrbüro Neustadt a.d. Donau ab.

Für Rückfragen steht Ihnen das Pfarrbüro Neustadt a.d. Donau oder die Stabstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Regensburg (beide Adressen am Ende dieses Schreibens) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Bestätigung für die Meldebehörde
- Erklärung zum Datenschutz
- Liste der katholischen Jugendstellen
- Informationsbroschüre eFZ
- Selbstauskunft

Katholisches Pfarramt St. Laurentius

Albrecht-Rindsmaul-Straße 6
93333 Neustadt a.d. Donau
Telefon: 09445-95600
E-Mail: neustadt-donau@bistum-regensburg.de
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 9-11 Uhr
Donnerstag 15-17 Uhr

Stabstelle Kinder- und Jugendschutz

Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Telefon: 0941-5971681
E-Mail: kijuschu@bistum-regensburg.de



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

Anhang 7: Bestätigung für die Meldebehörde⁵

Über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeitende gem. § 30a
Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

in Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen für unsere Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, und dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostO vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

⁵ Modifiziert nach: Bistum Regensburg 2017: Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitern, S. 10.



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

Anhang 8: Katholische Jugendstellen im Bistum Regensburg

<p>Katholische Jugendstelle Amberg Dreifaltigkeitsstraße 3 92224 Amberg Tel.: 09621 475550 amberg@jugendstelle.de</p>	<p>Katholische Jugendstelle Cham Klosterstraße 13 93413 Cham Tel.: 09971 4625 cham@jugendstelle.de</p>
<p>Katholische Jugendstelle Deggendorf Detterstraße 35 94469 Deggendorf Tel.: 0991 340070 deggendorf@jugendstelle.de</p>	<p>Katholische Jugendstelle Dingolfing Frankestraße 12 84130 Dingolfing Tel.: 08731 60540 dingolfing@jugendstelle.de</p>
<p>Katholische Jugendstelle Kelheim Starenstraße 21 93309 Kelheim Tel.: 09441 1533 kelheim@jugendstelle.de</p>	<p>Katholische Jugendstelle Landshut Äußere Regensburger Straße 29 84034 Landshut Tel.: 0871 9749020 landshut@jugendstelle.de</p>
<p>Katholische Jugendstelle Marktredwitz Bergstraße 29 95615 Marktredwitz Tel.: 09231 3630 marktredwitz@jugendstelle.de</p>	<p>Katholische Jugendstelle Regensburg Land Obermünsterplatz 10 93047 Regensburg Tel.: 0941 597 2236 regensburg-land@jugendstelle.de</p>
<p>Katholische Jugendstelle Regensburg Stadt Obermünsterplatz 10 93047 Regensburg Tel.: 0941 597 2339 regensburg-stadt@jugendstelle.de</p>	<p>Katholische Jugendstelle Schwandorf Höflingerstr. 11 94421 Schwandorf Tel.: 09431 2200 schwandorf@jugendstelle.de</p>
<p>Katholische Jugendstelle Straubing Albrechtgasse 47 94315 Straubing Tel.: 09421 10613 straubing@jugendstelle.de</p>	<p>Katholische Jugendstelle Tirschenreuth Hospitalstr. 1 95643 Tirschenreuth Tel.: 09631 4666 tirschenreuth@jugendstelle.de</p>
<p>Katholische Jugendstelle Weiden Nikolaistraße 6 92637 Weiden Tel.: 0961 35899 weiden@jugendstelle.de</p>	



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

Anhang 9: Erklärung zum Datenschutz

Ich, _____, geb. am _____,

bin damit einverstanden, dass meine Daten (Nachname, Vorname, Anschrift, Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Datum der Vorlage und Wiedervorlage) in Zusammenhang mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit im katholischen Pfarramt St. Laurentius, Albrecht-Rindsmaul-Straße 6, 93333 Neustadt a.d. Donau gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige Stelle bei dem kirchlichen Rechtsträger, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

Anhang 10: Selbstauskunft für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

- ich nicht wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt⁶ bin:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§225 StGB)
 - Menschenhandel (§232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 233b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§233 StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oberen genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, die Pfarreiengemeinschaft Neustadt / Mühlhausen (in Person: Hr. Pfarrer Stummer) unverzüglich zu informieren, sobald ich Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

⁶ Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- und Ausland (im Ausland nach den entsprechend dort geltenden Strafnormen), die im Sinne des Bundeszentralregisters (BZRG) noch nicht getilgt sind



Anhang 11: Meine Beschwerde

Wer bin ich? (diese Angabe ist freiwillig)

Was ist passiert?

Wurde bereits etwas dagegen unternommen? Wenn ja, was?

Nein

Ja:

Was würde ich mir anders wünschen?



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

Anhang 12: Flyer – Wie funktioniert der Briefkasten?

Wie funktioniert der Briefkasten?

Wie?

In den beiliegenden Zetteln kannst Du deine Probleme oder Anliegen jeglicher Art schreiben. Deine Beschwerde wird anonym und vertraulich behandelt.

Du bist nicht verpflichtet deinen Namen anzugeben.

Auf dem Umschlag kannst du vermerken, welche Ansprechpersonen dein Anliegen lesen dürfen.

Wann?

Der Briefkasten wird einmal wöchentlich geleert.

Wer?

Die Leerung übernehmen die Ansprechpersonen der Pfarrei.

Was passiert mit deiner Beschwerde?

Wie wird sie bearbeitet?

Die Ansprechpersonen lesen dein Anliegen durch und suchen nach möglichen Lösungen.

Dein Beschwerdezetteln wird sicher und vertraulich aufbewahrt.

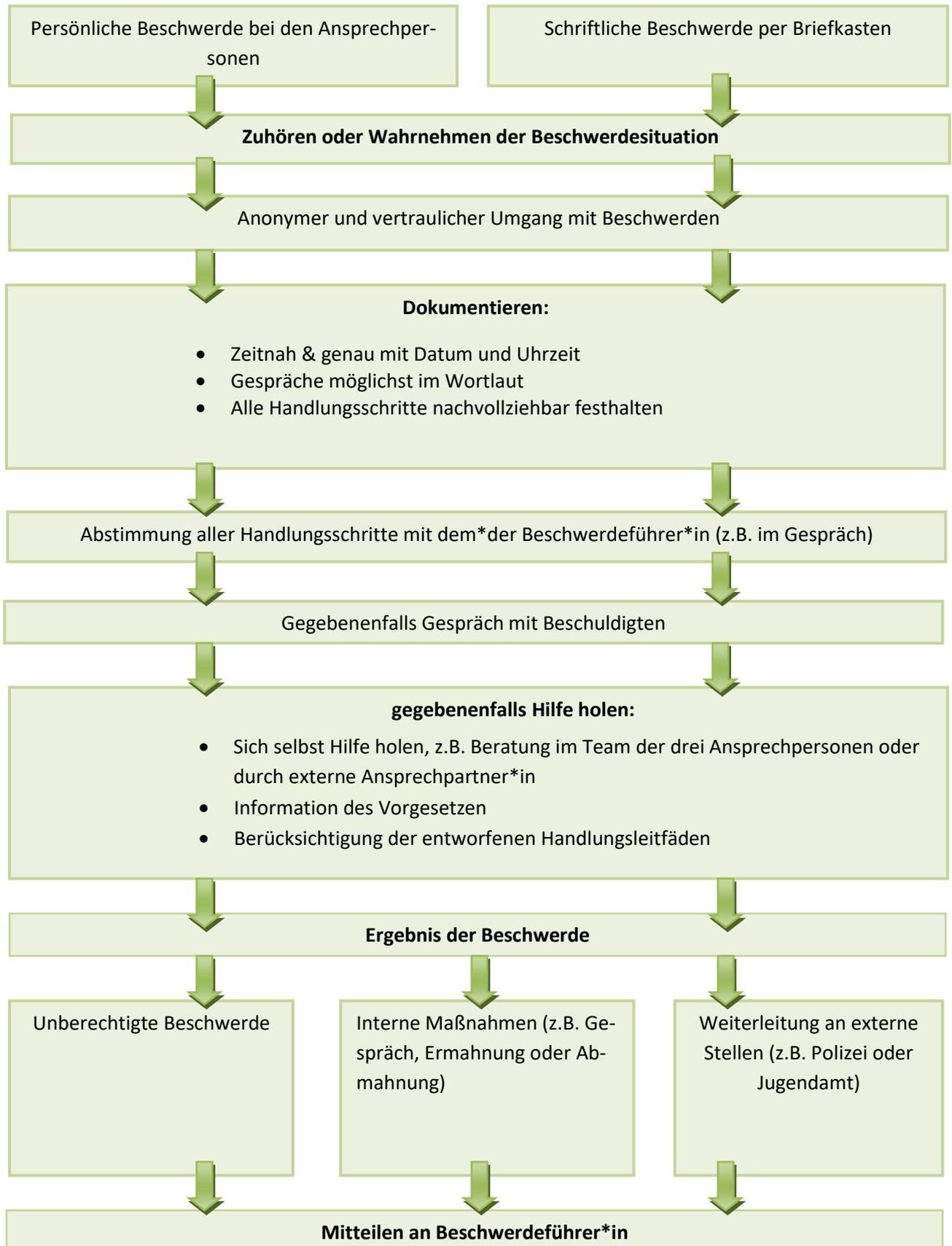
Alle weiteren Schritte besprechen sie mit Dir.

Was ist mit dem Ergebnis?

Das Ergebnis deiner Beschwerde erfährst du möglichst zeitnah.



Anhang 14: Ablauf der Beschwerdewege: Ich kann mich beschweren – Was bedeutet das?





Anhang 15: Beschwerdemanagement - Dokumentation

1. Allgemeines

Datum/Ort der Dokumentation:

Wer hat sich beschwert? (aus Datenschutzgründen bitte nur Abkürzungen benutzen):

.....
.....

Form der Beschwerde mündlich schriftlich

2. Gegenstand der Beschwerde

Wurde ein*e Beschuldigte*r genannt? (aus Datenschutzgründen bitte nur Abkürzungen benutzen)

Nein Ja:

Was ist aus Sicht des*der Beschwerdeführer*in geschehen?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wann ist der Vorfall passiert?

Wurden Zeugen genannt? (aus Datenschutzgründen bitte nur Abkürzungen benutzen)

Nein Ja:

Gibt es Hinweise von anderen Personen darüber? Welche?

Nein Ja:

.....
.....
.....
.....



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

Wann und wie (z.B. persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte) wurden diese mitgeteilt?

Wurden bislang Maßnahmen zum Schutz des*der Betroffenen (z.B. arbeitsrechtliche Konsequenzen) getroffen? Wenn ja, wann und welche?

Nein

Ja:

Wurde bereits die internen Ansprechpartner*innen oder die Leitung informiert? Wenn ja, wann und wer?

Nein

Ja:

Falls ja: Was unternahmen diese?

Wurden bereits externe Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte*r der Diözese, anderweitige Beschwerdestellen) informiert?

Nein

Ja:

Falls ja: Was wurde dort unternommen?



3. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am -----

durch -----

Ist die Beschwerde berechtigt? Nein Ja

Aus welchem Grund wurde die Entscheidung getroffen?

Welche Maßnahmen werden getroffen?

Interne Maßnahmen, weil die Schwelle der Strafbarkeit nicht überschritten wurde:

Interne Maßnahmen, weil die Beschwerde grenzverletzendes bzw. Fehlverhalten betrifft:

Weiterleitung aufgrund des Verdachts auf eine strafbare Handlung

am -----

durch -----

Mitteilung an Beschwerdeführer*in

am -----

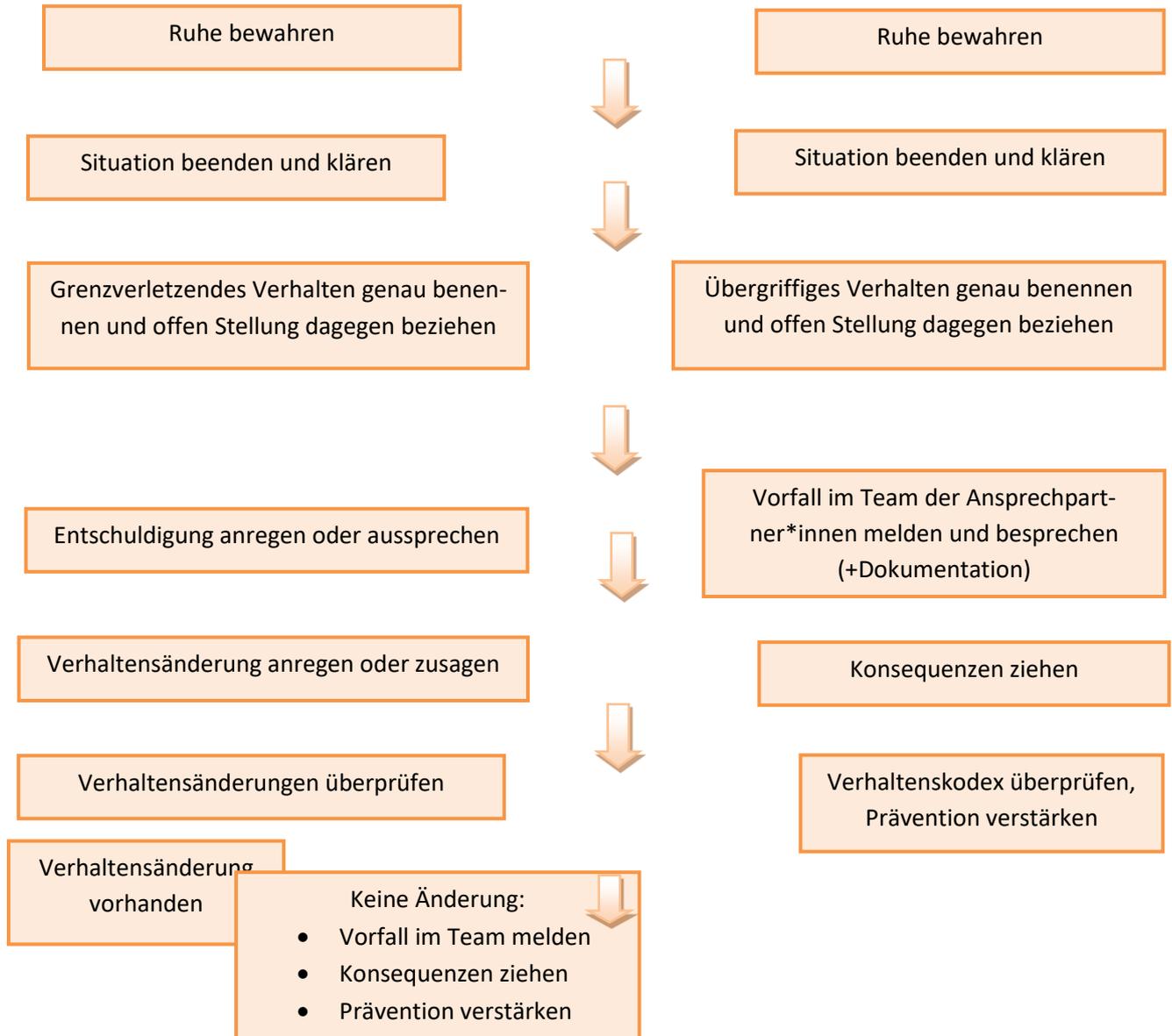
durch -----



Anhang 17: Was mache ich...

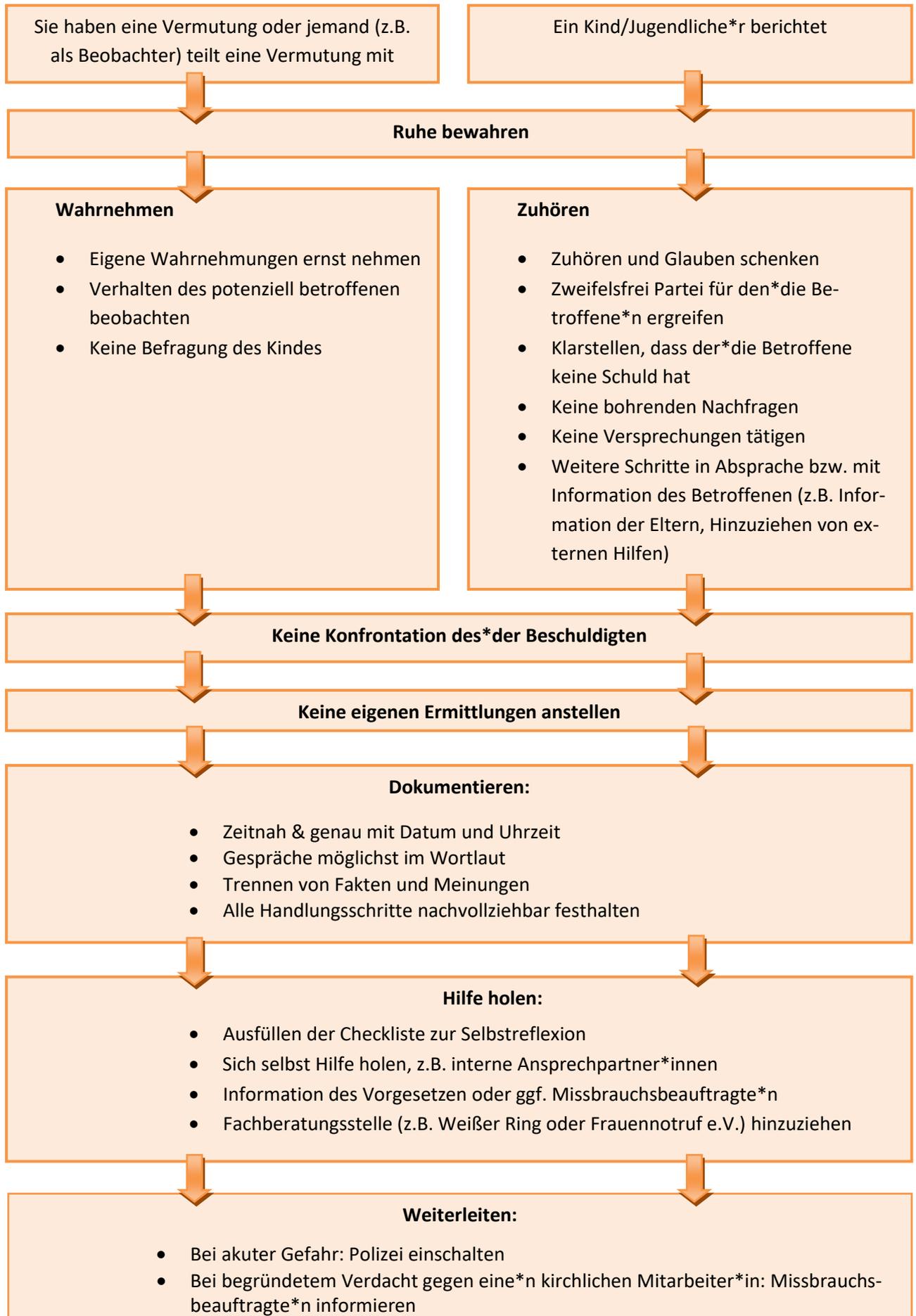
... bei verbalen Grenzverletzungen?

... bei sonstigen körperlichen oder sexuellen Übergriffen?





Anhang 18: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt





Anhang 19: Checkliste zur Selbstreflexion

... im Umgang mit Grenzverletzungen oder bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Die Checkliste soll Sie dabei unterstützen, die eigenen Gedanken festzuhalten, sich zu strukturieren und mögliche weitere Schritte in Erwägung zu ziehen. Sollte es Ihrerseits oder aus Sicht der internen bzw. externen Ansprechpersonen zur Einschätzung kommen, dass es sich um einen Verdacht handelt, ist nach dem Handlungsleitfaden im Vermutungsfall vorzugehen.

*Persönliche Daten des*r Betroffenen (Name, Alter) – aus Datenschutzgründen bitte nur Abkürzungen verwenden*

Persönliche Daten der verdächtigen Person bzw. Personen – aus Datenschutzgründen bitte nur Abkürzungen verwenden

Was habe ich beobachtet? Was ist mir aufgefallen? (z.B. Grenzverletzungen, körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Stimmungsänderungen usw.)

*Hat mir jemand Beobachtungen mitgeteilt (z.B. Grenzverletzungen, körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Stimmungsänderungen usw.)?
Wenn ja: Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?*

*Welche Informationen, Beobachtungen oder Aussagen von Kindern & Jugendlichen habe ich darüber?
Sammeln und Dokumentieren Sie diese – Auf keinen Fall Ermittlungen anstellen!*

Was lösen diese Beobachtungen und Informationen in mir aus?



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

*Habe ich den Eindruck, dass sich der*die Mitarbeitende seiner*ihrer Rolle bewusst ist? Ist das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig?*

*Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle – in Absprache mit dem*der Betroffenen ausgetauscht? (z.B. interne oder externe Ansprechpersonen)
Hat sich dadurch etwas für mich geändert? Wenn ja, was?*

Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen?

Wenn alles so bleibt, wie es ist – Was ist meine Vermutung, wie sich das Kind oder der Jugendliche entwickelt?

Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind oder den Jugendlichen?

*Wer im Umfeld des Kindes oder Jugendlichen ist mir als unterstützend aufgefallen bzw. bekannt? Gibt es jemanden, an den er*sie wenden könnte?*

*Was ist mein nächster Schritt im Handlungsleitfaden bzw. Beschwerdeweg? Wann will ich die Leitung oder den*die internen bzw. Ansprechpartner*innen informieren?*



Anhang 20: Checkliste zur Qualitätssicherung

Verhaltenskodex

- Unterschrift:
 - Liegt ein unterschriebener Verhaltenskodex aller Mitarbeiter*innen vor?
 - Wurde der Verhaltenskodex von Mitarbeiter*innen verweigert? Wenn ja, warum?
- Kennen alle den Verhaltenskodex?
 - Wenn nein, wie kann die Bekanntheit gesteigert werden?
- Umsetzung
 - Findet der Verhaltenskodex Anwendung im Alltag? Wird er umgesetzt?
 - Wenn nein, was muss korrigiert werden?
 - Erleichtert er das Zusammenleben?
 - Müssen Verhaltensregeln ergänzt werden?
 - Wenn ja, welche?
 - Werden die Sanktionen genutzt?

Primärprävention

- Wurden Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen angeboten?
- Wie wurde die Umsetzung der Inhalte durch die Mitarbeiter*innen bewertet?
 - Wurden diese durch Vertrauenspersonen unterstützt?
 - Wenn negativ, was kann geändert werden?
- Wurde die Online-Power-Point angenommen?
 - Wenn nein: Was kann geändert werden? Wie können Angebote attraktiver werden?
 - Liegen Rückmeldungen vor? Wenn ja, welche?

Personalmanagement

- Wird bereits in der Stellenausschreibung auf den Kinderschutz verwiesen?
- Werden Kinderschutz und Schutzkonzept in Bewerbungsgesprächen beziehungsweise Einstellungsverfahren thematisiert?
- Hat jede*r Mitarbeiter*in ein ausgefertigtes Schutzkonzept erhalten?

Erweitertes Führungszeugnis

- Liegt von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vor?
- Entstehen viele Nachfragen?
 - Bezüglich der Bedeutung eines erweiterten Führungszeugnisses?
 - Bezüglich der Anforderung und Einsichtnahme?
- Wird im Falle einer Neueinstellung das Prozedere umgesetzt?
- Funktioniert das Verfahren zum Einholen und Verwalten?

Selbstauskunft



- Haben alle Mitarbeitenden eine Selbstauskunftserklärung abgegeben?
- Im Falle von Ersatzpersonen: Wird die Selbstauskunft aktiv eingefordert?

Aus- und Weiterbildung

- Präventionsschulung:
 - o Haben alle Mitarbeiter*innen an einer Präventionsschulung teilgenommen?
 - o Hat jemand darüber hinaus an einer Fortbildung teilgenommen?
- Gruppenleiterschulungen:
 - o Hat jede*r Gruppenleiter*in eine diesbezügliche Schulung besucht?
- Theorie-Praxis-Transfer:
 - o Werden regelmäßig Besprechungen der Mitarbeiter*innen abgehalten?
 - Wenn nein, warum nicht? Was kann verändert werden?
 - o Wurden die Inhalte von Präventionsschulungen nachbesprochen?
 - Wenn nein, warum nicht?
 - o Werden Supervisionen angefordert?
 - Wenn ja, warum?

Beschwerdewege

- Wird der Beschwerdeweg eingehalten?
 - o Wenn ja, was war besonders hilfreich?
 - o Wenn nein, was muss abgeändert werden?
- Erfassung:
 - o Welche Arten von Beschwerden bekommen wir?
 - o Funktioniert der Erfassungsbogen? Wenn nein, was kann verändert werden?
 - o Entspricht der Dokumentationsbogen den Anforderungen der Bearbeitung?
 - Sind zusätzliche Elemente zu berücksichtigen?
 - Können einzelne Aspekte vernachlässigt werden?
- Eignet sich die Verwaltung und Aufbewahrung der Beschwerdebögen
- Kummerkasten
 - o Wissen alle um den Kummerkasten?
 - o Wird dieser genutzt?
 - Welche Arten von Beschwerden liegen vor?
 - Wenn nein, warum nicht? Was kann verändert werden?
- Interne Ansprechpartner*innen
 - o Wissen alle um die internen Ansprechpartner*innen?
 - o Werden diese genutzt?
 - Welche Arten von Beschwerden liegen vor?
 - Wenn nein, warum nicht? Was kann verändert werden?
 - o Funktioniert das Prinzip der Vier-Augen?
 - o Stellen sich die internen Ansprechpersonen auch weiterhin zur Verfügung?
- Externe Ansprechpersonen
 - o Sind diese allen bekannt?



- Werden diese genutzt?
 - Welche Arten von Beschwerden liegen vor?
 - Wenn nein, warum nicht? Was kann verändert werden?
- Reaktionen
 - Mussten Vorgesetzte informiert werden?
 - Wenn ja, warum?
 - Wurden die Beschwerdeführer*innen über das Ergebnis informiert?
 - Konnten die Veränderungswünsche befriedigt werden?
 - Wurden Sanktionen ausgesprochen?
 - Wenn ja, welche und warum?

Interventionsverfahren

- Sind die Notfallkontakte bekannt?
 - Wird die Idee der Nummernkarte angenommen?
 - Wenn nein, was kann korrigiert werden?
- Dokumentationsbogen
 - Macht der Dokumentationsbogen auch im Alltag Sinn?
 - Sollen Aspekte ergänzt oder vernachlässigt werden?
- Handlungsleitfaden bei verbalen Grenzverletzungen
 - Ist dieser bekannt?
 - Wird dieser im Alltag umgesetzt?
 - Sind zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen?
 - Können einzelne Teile vernachlässigt werden?
- Handlungsleitfaden bei körperlichen oder sonstigen sexuellen Übergriffen
 - Ist dieser bekannt?
 - Wird dieser im Alltag umgesetzt?
 - Sind zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen?
 - Können einzelne Teile vernachlässigt werden?
- Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
 - Ist dieser bekannt sowie die einzelnen Formulare bekannt?
 - Wird dieser im Alltag umgesetzt?
 - Sind zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen?
 - Können einzelne Teile vernachlässigt werden?
 - Werden die Gesprächshilfen angenommen?
 - Wenn nein, warum nicht?
 - Sind zusätzliche Aspekte nötig?
 - Wird die Checkliste zur Selbstreflexion als hilfreich angenommen?
 - Wenn nein, was kann verändert werden?

- Wird auf externe Hilfen zurückgegriffen?
 - Wenn nein, warum nicht?



Pfarreiengemeinschaft
Neustadt / Mühlhausen

- Wurde die Leitung der Pfarrei in Verdachtsfällen informiert?
- Ergebnisse
 - Werden Sanktionen ausgesprochen? Wenn ja, welche?
 - Wurden die Vorgaben zur Weiterleitung - zum begründeten Verdachtsfall - ausreichend berücksichtigt?
 - Wenn nein, was kann verändert werden?

Nachhaltige Aufarbeitung

- Unbegründeter Verdachtsfall
 - Wurden die Aufgaben (z.B. Information der Beteiligten, Entschuldigung beim Beschuldigten usw.) angemessen durch die Leitung übernommen?
 - Wurden Supervisionen in Anspruch genommen? Wenn nein, warum nicht?
- Begründeter Verdachtsfall
 - Sind gruppensdynamische Prozesse zu beobachten?
 - Wenn ja, was ist zu verändern?
 - Wurden die Angebote der externen Hilfen genutzt?
 - Wenn ja, von wem?
 - Wenn nein, was ist zu verändern? Wie können die Angebote attraktiver gestaltet werden?
 - Welche Angebote wurden genutzt?
 - Wie werden die Angebote, z.B. durch Mitarbeiter*innen oder Kinder bzw. Jugendliche bewertet?
 - Sind zusätzliche Angebote erforderlich?